

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Februar 1992
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	34	Lowack, Ortwin (fraktionslos)	12
Bachmaier, Hermann (SPD)	105, 106	Männle, Ursula (CDU/CSU)	97, 98, 99
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	2, 3, 19	Marx, Dorle (SPD)	53, 54, 55
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	80	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	56, 57
Börnßen, Arne (Ritterhude) (SPD)	35	Dr. Meseke, Hedda (CDU/CSU)	75, 76
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	4, 5, 6	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)	130, 131
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	81, 82, 83	Müller, Alfons (Wesseling) (CDU/CSU)	58, 59
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	91, 92	Müntefering, Franz (SPD)	112
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	36, 37	Dr. Niese, Rolf (SPD)	28, 29, 60, 61
Diller, Karl (SPD)	68, 69, 70	Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU)	113
Duve, Freimut (SPD)	128, 129	Paterna, Peter (SPD)	120, 121, 122, 123
Ebert, Eike (SPD)	38	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	30
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	7, 8, 39	Dr. Probst, Albert (CDU/CSU)	13, 14
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 108, 109	Reschke, Otto (SPD)	74
Friedrich, Horst (FDP)	40, 41	Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	15
Gilges, Konrad (SPD)	42	Schäfer, Harald B. (Offenburg) (SPD)	62, 63
Graf, Günter (SPD)	20, 21, 22, 23	Schätzle, Ortrun (CDU/CSU)	104
Haack, Karl Hermann (Extertal) (SPD)	100, 101, 102, 103	Dr. Schnell, Emil (SPD)	64, 65
Habermann, Michael (SPD)	43, 44, 95, 96	Dr. Schöffberger, Rudolf (SPD)	93, 114
Hämmerle, Gerlinde (SPD)	24, 25, 26	Graf von Schönburg-Glauchau, Joachim (CDU/CSU)	136, 137, 138
Hampel, Manfred (SPD)	45, 46	Sielaff, Horst (SPD)	139
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)	47, 48	Sothmann, Bärbel (CDU/CSU)	115, 116, 117
Heyenn, Günther (SPD)	71, 72	Stiegler, Ludwig (SPD)	124, 125, 126, 127
Dr. Holtz, Uwe (SPD)	49	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	77, 78, 79
Jagoda, Bernhard (CDU/CSU)	9, 10	Titze, Uta (SPD)	16, 118
Jaunich, Horst (SPD)	1, 27	Dr. Ullmann, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	73	Verheugen, Günter (SPD)	17, 18
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	110	Walter, Ralf (Cochem) (SPD)	119
Kubatschka, Horst (SPD)	11, 111	Weißgerber, Gunter (SPD)	66, 89, 90
Kuessner, Hinrich (SPD)	50, 51	Westrich, Lydia (SPD)	67, 94
von Larcher, Detlev (SPD)	52	Wolf, Hanna (SPD)	132, 133, 134, 135
Lattmann, Herbert (CDU/CSU)	84, 85, 86, 87	Zierer, Benno (CDU/CSU)	33
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)	88		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU) Völkerrechtliche Konsequenzen aus dem Zerfall der Sowjetunion im Zusammen- hang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag	8
Jaunich, Horst (SPD) Verbreitung der Verlautbarungen der „Koalitionsrunde“ durch das Bundespresseamt	1	Titze, Uta (SPD) Verbot der Aufführung von Filmen über das nationalsozialistische Regime in Kroatien aufgrund eines entsprechenden Übereinkommens	8
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Verheugen, Günter (SPD) Pläne der EG zur statusmäßigen Aufwertung ihrer Vertretung in Südafrika	8
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Antideutsche Kampagnen in Oberschlesien, insbesondere bedrohliches Auftreten polnischer Skinheads bei einer vom gesamtdutschen Institut organi- sierten Begegnung junger deutscher Journalisten im November 1991	1	Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	
Organisation der deutschen diplomatischen Vertretungen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion	2	Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Anlage von Mahn- und Gedenkstätten entlang der früheren Zonengrenze	9
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	2	Graf, Günter (SPD) Beschäftigung von Personen- und Objektschutzkräften aus der ehemaligen DDR beim Bundeskriminalamt; Überprüfung dieser Mitarbeiter auf eine Stasi-Vergangen- heit; fachliche Qualifizierung für das Eingangsamts A 9 (gehobener Dienst)	10
Dr. Eckardt, Peter (SPD) Ausschreibung des Förderprogramms für Bildungsmaßnahmen zurückkehrender russischer Offiziere	4	Hämmerle, Gerlinde (SPD) Information der Aussiedler/innen schon bei Antragstellung im Heimatland über die deutschen Bedingungen für die Anerken- nung als Vertriebene und die Konse- quenzen bei Ablehnung; Härtefall- regelung für mit alten Übernahme- genehmigungen des Bundesverwaltungs- amtes eingereiste Personen; Regelungen für die erwachsenen Kinder von als deutschstämmig anerkannten Eltern	11
Jagoda, Bernhard (CDU/CSU) Völkerrechtliche Verpflichtungen zugunsten der deutschen Minderheit, insbesondere Eröffnung von deutschsprachigen Schulen und Kindergärten, nach dem Beitritt Polens zum Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention	5	Jaunich, Horst (SPD) Definition der „Koalitionsrunde“ als Regierungsorgan	13
Kubatschka, Horst (SPD) Finanzierung von Hilfslieferungen an die ehemalige Sowjetunion aus Mitteln des Auswärtigen Amtes für humanitäre Hilfe 1991	6	Dr. Niese, Rolf (SPD) Geheimhaltung von Zahlen aus dem Kapitel Umweltschutz des Statistischen Jahrbuches	13
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Rechtsgrundlage für die Oder-Neiße-Grenze	6	Dr. Pick, Eckhart (SPD) Würdigung von Carl Zuckmayer anlässlich seines 100. Geburtstages am 27. Dezember 1996	14
Dr. Probst, Albert (CDU/CSU) Verantwortung für die Bestellung von Günter Grass und Stefan Heym als deutsche Repräsentanten für die Eröffnungs- veranstaltung einer Informationsreihe des Goethe-Instituts in Brüssel	7		

Seite	Seite
Dr. Ullmann, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umgang von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden mit den Unterlagen über die in der ehemaligen DDR geplanten Internierungslager; Zurückgabe der zum Sonderarchivbestand der „Gauck-Behörde“ gehörenden Stasi-Papiere 14	Friedrich, Horst (FDP) Beauftragung der Ende 1992 überflüssig werdenden Grenzspeditionen mit der steuerlichen Behandlung von Einfuhren bis zum Ablauf des Bestimmungs- landprinzips im Jahre 1996 20
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	Gilges, Konrad (SPD) Aufteilung der durch Steuerrechtsände- rungen verursachten Steuerminderein- nahmen auf Bund, Länder und Gemeinden seit 1982 21
Zierer, Benno (CDU/CSU) Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Verhinderung bzw. Eindämmung der sog. Geldwäsche 16	Habermann, Michael (SPD) Steuervergünstigungen für behinderte Arbeitnehmer/innen bei Benutzung des eigenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 22
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	Hampel, Manfred (SPD) Ermäßigte Umsatzsteuer für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Entwurf einer EG-Richtlinie; Steuermindereinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland 23
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Mittel für die Presse- und Öffentlichkeits- arbeit der Bundesregierung in den Haushaltsjahren 1989 bis 1992 17	Dr. Hauchler, Ingomar (SPD) Steuerermehreinnahmen bei Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern 24
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) Übersicht über die Auswirkungen von Steuern und Sozialabgabenerhöhungen 18	Dr. Holtz, Uwe (SPD) Erhöhung des Steuerfreibetrages im Schwerbehindertengesetz zur renten- rechtlichen Gleichstellung von Kriegs- beschädigten und Zivilbeschädigten 25
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD) Beibehaltung der in § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG enthaltenen Regelung über Leistungen der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften im Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze 18	Kuessner, Hinrich (SPD) Beibehaltung der Steuerermäßigung für das Schaustellergewerbe im Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze 26
Steuermindereinnahmen bei Beibehaltung der Steuerermäßigung für Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen im Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze 19	von Larcher, Detlev (SPD) Aufhebung der ermäßigten Umsatzsteuer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Entwurf einer EG-Richtlinie 27
Ebert, Eike (SPD) Steuerermehreinnahmen auf Grund der Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuer- satzes im Entwurf einer EG-Richtlinie 20	Marx, Dorle (SPD) Anzahl der bisher von der Treuhandanstalt verkauften privaten Unternehmen an Investoren aus den alten und neuen Bundesländern bzw. an ausländische Investoren; Entwicklung der Zahl der Arbeitsplätze in diesen Unternehmen 28
Dr. Eckardt, Peter (SPD) Erhöhung der Miete um 180 % für das durch Künstler genutzte Objekt Berlin, Lehrter Straße, durch das Bundesvermögensamt 20	

Seite	Seite
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Verschlechterungen für gemeinnützige Vereine sowie andere mildtätige und kirchliche Körperschaften durch den Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze	Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU) Bedeutung der Meisterabschlüsse im Handwerk in der EG
29	38
Müller, Alfons (Wesseling) (CDU/CSU) Beurteilung des Verkaufs der Leuna-Werke an eine deutsch/französische Unternehmens- gruppe, insbesondere hinsichtlich des Verlustes von Arbeitsplätzen	Reschke, Otto (SPD) Verlust von über 100 000 westdeutschen Arbeitsplätzen durch die Direktinvestitionen der Wirtschaft im westlichen Ausland
30	39
Dr. Niese, Rolf (SPD) Auswirkungen der zum Januar 1993 geplanten Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der EG	Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
30	Dr. Meseke, Hedda (CDU/CSU) Forschungsförderung für auf Pflanzenbasis entwickelte Motoröle
Schäfer, Harald B. (Offenburg) (SPD) Weitergabe von im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen erlangter Kenntnisse über fortdauernde Umweltbelastungen mit möglichen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen durch Finanzbeamte an die zuständigen Umweltbehörden	39
31	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Befreiung von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben bei Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung von LAG-Ansprüchen; Träger der Anwaltskosten
Dr. Schnell, Emil (SPD) Wettbewerbsverzerrungen bei Beibehaltung der unterschiedlichen Besteuerung von Umsätzen im Hotel- und Gaststätten- gewerbe im Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuer- umsätze	41
32	Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
Weißgerber, Gunter (SPD) Aufhebung der ermäßigten Umsatzsteuer auf Kunstgegenstände im Entwurf einer EG-Richtlinie	Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Erfahrungen mit der Einführung des Sozialversicherungsausweises
33	42
Westrich, Lydia (SPD) EG-Staaten mit ermäßigtem Mehrwert- steuersatz ab Januar 1991 im Gast- stättengewerbe, auf Kinderkleidung und Wohnungen	Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an der Sicherung von aus den neuen Bundesländern übernommenen arbeitsmedizinischen Daten bei den Berufsgenossenschaften
33	42
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	Lattmann, Herbert (CDU/CSU) Verweigerung der Aushändigung von Röntgenaufnahmen durch Ärzte
Diller, Karl (SPD) EG-Förderprogramme für die Wirtschaft 1990; Höhe der für die EG-Staaten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel	44
34	Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU) Anerkennung der Zwangsarbeit in jugoslawischen Bergwerken durch die Rentenversicherung
Heyenn, Günther (SPD) Kritik der Bundesregierung an den Tarifforderungen der Gewerkschaft	45
37	Weißgerber, Gunter (SPD) Anzahl der Rentner/innen in den neuen Bundesländern, die im Januar 1992 im Vergleich zum Vorjahr dieselbe oder eine geringere Rente (nach Abzug der Sozialleistungen) erhalten
	46
	Kosten der Plakataktion „Deutschland wächst zusammen – die Rente wächst mit“
	46

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Schätzle, Ortrun (CDU/CSU) Vorlage eines Psychotherapeuten-Gesetzes . . . 59
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD) Stand der Planungen der Bundeswehr für Lärmschutzmaßnahmen auf dem Standortschießplatz Münster-Coerde, insbesondere Ergebnis der Immissions- prognose eines Ingenieurbüros für Akustikfragen; Beginn der Baumaßnahmen . . . 46	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD) Freigabe von Liegenschaften der Bundes- wehr zugunsten der Stadt München 47	Bachmaier, Hermann (SPD) Bau von Lärmschutzanlagen an der A 6 in den Landkreisen Schwäbisch-Hall und Hohenlohe 60
Westrich, Lydia (SPD) Zeitpunkt für die Freigabe des NATO- Flugplatzes Zweibrücken für eine zivile Nutzung 48	Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Auffahrten zu Bundesautobahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern 60
Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren	Berufung des gemeinnützigen Fahrgast- verbands „Pro Bahn“ in den Verwal- tungsrat der Deutschen Reichsbahn 60
Habermann, Michael (SPD) Anpassung der Einkommensgrenzen in den einzelnen Leistungsgesetzen an die Einkommenssteigerungen seit 1984 48	Verlagerung der bisher über eine Pipeline laufenden Benzin- und Heizöltransporte der PCK Schwedt/Oder auf die Straße 61
Männle, Ursula (CDU/CSU) Gewährung von Sozialhilfe während der Zeit der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Erziehungsgeld; Bewertung der Bestimmungen des Bundeserziehungsgeld- gesetzes über die Nichtanrechnung von Erziehungsgeld auf die Sozialhilfe 56	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Rauchverbot in Flugzeugen 61
Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit	Kubatschka, Horst (SPD) Konsequenzen aus der Nutzen-Kosten- Untersuchung über den Schienen- verkehr Landshut — Flughafen München — München 62
Haack, Karl Hermann (Extertal) (SPD) Schwierigkeiten der Krankenkassen beim in Hessen laufenden Versuch, für im Sozialgesetzbuch V (§ 275) festgelegte Aufgaben des Medizinischen Dienstes niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen 57	Müntefering, Franz (SPD) Mehrerlös der Deutschen Bundesbahn durch die Einstellung des Verkaufs von Bezirks- und Tourenkarten im Sommer 1991 62
Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern nach Erhalt der Einzelleistungsvergütung, zumindest aber nach Erhöhung des Punktwertes Ost auf 8,0 Pfennig ab 1. Januar 1992; Auswirkungen auf die Krankenkassenbeiträge 58	Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU) Integration des Bundesverkehrswegeplans in die Raumordnungsplanung auf der Grundlage des Raumordnungsberichts 1991 . . . 63
	Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD) Ergänzung des Münchener Verkehrs- verbundes durch einen S-Bahn-Ring 64
	Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
	Sothmann, Bärbel (CDU/CSU) Gesundheitsgefährdung im Bereich elektromagnetischer Felder; Schutz- bestimmungen in anderen Ländern; Vergabe von Forschungsaufträgen zur Untersuchung der Gefahren 64

	Seite		Seite
Titze, Uta (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	
Einrichtung eines Depots für deutschen Sondermüll in Kroatien	65	Duve, Freimut (SPD)	
Walter, Ralf (Cochem) (SPD)		Suche nach einem Alternativstandort für eine Teleskopstation des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie in den USA	71
Untersuchungen über die langfristige Entwicklung der Kosten für die Entsorgung von Giftmüll	65	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation		Verzicht auf den Bau eines Observatoriums auf dem US-Berg Mount Graham durch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie mit Rücksicht auf die Resolutionen der San Carlos Apachen	71
Paterna, Peter (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Umsatzsteuer für Dienstleistungen der TELEKOM ab Januar 1993	66	Wolf, Hanna (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Verurteilung Jugendlicher wegen Nichterfüllung ihrer Berufsschulpflicht	72
Stiegler, Ludwig (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
Entwicklung eines realistischen Bundesmietenindex; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen zu den Auswirkungen der 1983 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Miete	68	Graf von Schönburg-Glauchau, Joachim (CDU/CSU)	
Ertrag und Aufwand der verschiedenen Wohnungsbauförderungswege	69	Hilfsmittel aus den Einzelplänen 23 und 05 für Äthiopien einschließlich Eritrea; Prioritäten der neuen äthiopischen Regierung	74
Rahmenbedingungen für Investitionen von Versicherungsunternehmen in Wohnungen für einkommensschwache und benachteiligte Haushalte	70	Sielaff, Horst (SPD)	
		Unterstützung von Projekten in Honduras angesichts der zunehmenden Menschenrechtsverletzungen	75

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Horst
Jaunich**
(SPD)
- Weshalb verbreitet das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit seinem Apparat Verlautbarungen der „Koalitionsrunde“ wie am 21. Januar 1992 (s. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 22/92)?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 31. Januar 1992**

Die Erklärung des Sprechers der Bundesregierung vom 21. Januar 1992 stellt klar: Die Ankündigung des Bundeskanzlers, daß der deutsch-tschechoslowakische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem dazugehörenden Briefwechsel unverändert unterzeichnet wird, wird von allen Koalitionsparteien uneingeschränkt mitgetragen. Darüber die Öffentlichkeit zu unterrichten, ist Aufgabe des Regierungssprechers und war darüber hinaus im außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland geboten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

2. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm**
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhandensein antideutscher Wandschmierereien zum Beispiel von „Deutsche raus“-Parolen in Wohngebieten der deutschen Bevölkerung in Oberschlesien sowie das bedrohliche Auftreten polnischer Skinheads zum Beispiel angesichts einer vom gesamtdeutschen Institut organisierten Begegnung einer Gruppe von 30 jungen westdeutschen Journalisten, die im November 1991 im ober-schlesischen Gogolin nur unter Polizeischutz stattfinden konnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 30. Januar 1992**

Wandschmierereien der von Ihnen erwähnten Art gehören zu den bedauerlicherweise in vielen Ländern anzutreffenden Erscheinungsformen gesellschaftlicher Intoleranz.

Mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ist ein neuer Rahmen für eine gedeihliche Entwicklung der in Polen lebenden deutschen Minderheit in ihrer angestammten Heimat geschaffen worden. Die Bundesregierung baut auf weitere praktische Fortschritte im Zusammenleben der Angehörigen dieser Minderheit mit ihren Mitbürgern.

Was den von Ihnen erwähnten Vorfall in Gogolin im November 1991 angeht, so war der Bundesregierung darüber bisher nichts bekannt. Der Vorfall konnte auch trotz Bemühungen unserer zuständigen Vertretungen in Polen nicht verifiziert werden.

3. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)**

Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Organisation der deutschen diplomatischen Vertretungen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, und erwägt sie dabei die Einrichtung gemeinsamer europäischer Vertretungen (additive oder integrierte Botschaften) oder Mitbetreuung einzelner Staaten durch Botschaften in größeren Nachbarstaaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung hat alle Staaten der GUS anerkannt und mit der Ukraine am 17. Januar 1992 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Die Eröffnung der Botschaft Kiew – bei gleichzeitiger Schließung des bisherigen Generalkonsulats – steht unmittelbar bevor. Auch in Minsk (Weißrußland) wird nach dem entsprechenden Notenwechsel das bisherige Generalkonsulat durch eine Botschaft ersetzt werden.

Nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen ist auch in Alma Ata (Kasachstan) so bald wie möglich die Eröffnung einer Botschaft vorgesehen.

Für die anderen GUS-Staaten werden zunächst Doppelakkreditierungen angestrebt. Die Frage, von welcher Botschaft (Moskau, Kiew, Alma Ata) diese Staaten vorläufig mitbetreut werden sollen, wird z. Z. in bilateralen Gesprächen geklärt.

Im übrigen sieht die Bundesregierung in der Einrichtung und Nutzung gemeinsamer Vertretungen aller oder mehrerer EG-Länder in den GUS-Staaten eine Möglichkeit zu einer weiteren Stärkung der gemeinsamen Außenpolitik der Gemeinschaft. Sie ist dabei sowohl für Modelle integrierter als auch additiver Botschaften offen und hat mit einzelnen EG-Partnern bereits Gespräche über konkrete Kooperationsmöglichkeiten aufgenommen. Vom erreichbaren Maß der Zusammenarbeit mit den EG-Partnern wird es abhängen, in welchen Staaten deutsche Beamte unter dem Dach einer Partnermission tätig werden können oder wo zusätzliche deutsche Vertretungen zu eröffnen sind.

4. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht
(SPD)**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Mitglieder der Vereinten Nationen (VN), z. B. Italiens, daß eine Reform der VN – nicht zuletzt wegen der grundlegenden Veränderungen in den internationalen Beziehungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges – sich auch auf den Sicherheitsrat erstrecken sollte, und ist sie bereit, entsprechende Initiativen der Mitgliedsländer zu unterstützen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 4. Februar 1992**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die Organe der Vereinten Nationen in jüngster Zeit bei der Erfüllung ihrer durch die VN-Charta beschriebenen Aufgaben bewährt haben. Der Wegfall des Ost-West-Gegensatzes hat hierzu in besonderer Weise beigetragen. Der VN-Sicherheitsrat hat hierdurch ein bis dahin nicht gekanntes Maß an Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit gewonnen. Die Bundesregierung sieht daher zur Zeit keine Notwendigkeit, in der Frage der Zusammensetzung des Sicherheitsrats Initiativen zu ergreifen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß es dem Stand der politischen Zusammenarbeit der Zwölf, insbesondere auch mit Blick auf die künftige gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, entspricht, wenn die im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten aus der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in diesem Gremium gemeinsame Positionen der Zwölf vertreten.

- | | |
|--|--|
| 5. Abgeordneter
Dr. Eberhard
Brecht
(SPD) | Hat die Bundesregierung eigene Vorstellungen bzw. Konzepte zur Erneuerung insbesondere der Zusammensetzung des Sicherheitsrates der VN entwickelt, und plant sie, diesbezüglich eigene Initiativen auf den Weg zu bringen? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 4. Februar 1992**

Die Bundesregierung strebt die Europäisierung der Positionen der im Sicherheitsrat vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an. Der Vertrag über die Europäische Union enthält die Verpflichtung, daß die dem Sicherheitsrat angehörenden Mitgliedstaaten sich abstimmen, die übrigen Mitgliedstaaten vollständig unterrichten und im Sicherheitsrat für die im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegten Standpunkte eintreten. Damit ist sichergestellt, daß die Interessen und Positionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten wirksam vertreten werden.

- | | |
|--|--|
| 6. Abgeordneter
Dr. Eberhard
Brecht
(SPD) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit der Einnahme des Sitzes der aufgelösten UdSSR durch Rußland im Sicherheitsrat eine Chance, aus der grundsätzlichen Diskussion über eine neue Zusammensetzung des wichtigsten VN-Organs praktische Konsequenzen zu ziehen, verspielt wurde? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 4. Februar 1992**

Die Einnahme des Sitzes der aufgelösten UdSSR im Sicherheitsrat durch die Russische Föderation hat im Kreise der übrigen Mitglieder des Sicherheitsrats keinen Widerspruch gefunden. Im Sinne der Kontinuität der Arbeitsfähigkeit dieses wichtigen Organs begrüßt die Bundesregierung diese im Sicherheitsrat gefundene Lösung.

7. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)
- Welche Institutionen und Firmen haben sich an der Ausschreibung zum Förderprogramm für Bildungsmaßnahmen zurückkehrender russischer Offiziere beteiligt, und welche Institution bzw. Firma hat den Zuschlag bekommen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Zur Auswahl eines mit Planung und Durchführung des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms zu betrauenden Consulting-Konsortiums fand ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb statt. Im Rahmen einer Präqualifikation bewarben sich insgesamt 74 Firmen und Konsortien. Hiervon wurden fünf Konsortien einvernehmlich mit dem seinerzeitigen sowjetischen Auftraggeber, dem Ministerium für Arbeit und Soziale Fragen der UdSSR, für eine Angebotsabgabe ausgewählt.

Es waren dies Konsortien um die Federführer

- Jenoptik Carl Zeiss Jena GmbH, Jena;
- OWZ Bayerisches Zentrum für Ost-West-Managementtraining GmbH, München;
- GTZ Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH, Eschborn;
- GOPA Gesellschaft für Organisation, Planung und Ausbildung mbH, Bad Homburg;
- Siemens AG, Anlagentechnik, Erlangen.

Den Zuschlag durch den sowjetischen Auftraggeber erhielt das Konsortium der GOPA.

8. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)
- Für welchen Betrag und für welches Programm wurde der Zuschlag erteilt?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Der am 18. Oktober 1991 geschlossene Consulting-Vertrag weist eine vorläufige Vertragssumme von 4,9 Mio. DM für Planungsleistungen aus. Durchführungsleistungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert. Im Rahmen dieser Planungsleistungen wird der Consultant für fünf zu schaffende Modellzentren der beruflichen Ausbildung und Umschulung eine Konzeption erstellen, Bestandsaufnahmen vor Ort und Einrichtungsplanungen durchführen sowie einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan für die Durchführungsphase erarbeiten.

Maschinen, Ausrüstungen, sonstige Beschaffungen sowie ggf. ergänzende Maßnahmen für die zu modernisierenden Berufsbildungszentren werden nach Abschluß der Planung öffentlich ausgeschrieben. Lieferfirmen und Beträge stehen demnach zur Zeit noch nicht fest.

9. Abgeordneter
Bernhard Jagoda
(CDU/CSU)
- Welche völkerrechtlichen Verpflichtungen sind durch den Beitritt Polens zum Europarat und zur Europäischen Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokoll zugunsten der deutschen Minderheit im polnischen Machtbereich entstanden, und in welchem Verfahren kann ihre Beachtung geprüft und durchgesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Werner Lautenschlager
vom 30. Januar 1992**

1. Polen ist am 26. November 1991 dem Europarat beigetreten. Dabei hat der polnische Außenminister Skubiszewski die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einschließlich der Zusatzprotokolle Nr. 2, 3, 5 und 8 gezeichnet. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, mit der der Beitritt in Kraft tritt, ist bislang noch nicht erfolgt.
2. Mit dem Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet sich Polen, allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu sichern. Viele der dort aufgeführten Individualrechte sind für die deutsche Minderheit in Polen von Bedeutung, z. B. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9), das Recht der freien Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 10), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) und das Verbot der Diskriminierung (Artikel 14).
3. Die Einhaltung dieser Menschenrechte und Grundfreiheiten wird vor allem auf dem Wege der Individualbeschwerde gemäß Artikel 25 der EMRK geprüft werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß Polen eine Erklärung nach Artikel 25 abgibt. Das ist erst nach dem Beitritt zur Konvention möglich. Eine weitere Voraussetzung für Individualbeschwerden ist dann, daß das innerstaatliche Rechtsmittelverfahren erschöpft ist (Artikel 26).

10. Abgeordneter
Bernhard Jagoda
(CDU/CSU)
- Wie viele Schulen und Kindergärten mit voller deutscher Unterrichtssprache sind bisher aufgrund der am 17. Dezember 1990 angekündigten laufenden Verhandlungen mit der Republik Polen über die Interessen der deutschen Minderheit eröffnet worden oder werden demnächst in Gegenden, wo viele Deutsche leben, eröffnet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Werner Lautenschlager
vom 30. Januar 1992**

Bis heute gibt es in Polen noch keine Schule mit muttersprachlichem Deutschunterricht. Obwohl die polnische Seite inzwischen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des muttersprachlichen Deutschunterrichts an Schulen geschaffen hat, wurde von den betroffenen Eltern bisher noch kein entsprechender Antrag gestellt. Die Gründe dafür liegen nicht zuletzt darin, daß die Generation der schulpflichtigen deutschstämmigen Kinder kaum noch über ausreichende Deutschsprachkenntnisse verfügt.

Die Bundesregierung ist nach Kräften bemüht, durch zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen, u. a. die Entsendung von Deutschlehrern, die Deutschsprachkenntnisse wieder aufzubauen. Sie ist bereit, in Abstimmung mit der polnischen Seite, Hilfestellung bei der Einführung muttersprachlichen Unterrichts zu geben. Aus Mitteln der Bundesregierung werden derzeit schon 30 Kindergärten mit Deutsch als Unterrichtssprache unterstützt (Fortbildungsstipendien für die Kindergärtnerinnen in Deutschland sowie Ausstattungshilfe).

11. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Wie hoch waren die Mittel des Auswärtigen Amtes für humanitäre Hilfe im Jahr 1991, in welcher Höhe wurden davon Hilfslieferungen in die ehemalige UdSSR durch anerkannte deutsche karitative Organisationen unterstützt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 30. Januar 1992**

Die dem Auswärtigen Amt 1991 zugewiesenen Mittel für Humanitäre Hilfe (Einzelplan 05 Titel 686 12) betrugen 80 Mio. DM.

Hiervon wurden 5 536 480,88 DM für den Transport von Hilfslieferungen anerkannter deutscher karitativer Organisationen in die ehemalige UdSSR ausgegeben.

12. Abgeordneter
Ortwin Lowack
(fraktionslos)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung seit 1972 eine neue Rechtsgrundlage für die Grenze an Oder-Neiße geschaffen worden, nachdem die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972 ausdrücklich festgestellt hatte, daß mit den Ostverträgen Anfang der siebziger Jahre „keine Rechtsgrundlage für die heute bestehende Grenze“ geschaffen worden sei und das Vertragsgesetz zum Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 nach dieser Entschließung eine „vorfriedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorweg“ – genommen habe?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Mit Inkrafttreten des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland am 15. März 1991 hat sich eine friedensvertragliche Regelung, wie sie noch 1972 erwartet wurde, erfüllt. In diesem Vertrag heißt es, daß die Außengrenzen des vereinten Deutschland die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein werden und daß sie am Tage des Inkrafttretens des Vertrags endgültig sein werden. Wie die Bundesregierung bereits am 11. Juli 1991 auf die Frage des Abgeordneten Sauer ausgeführt hat, hat damit ein langer und schmerzlicher Prozeß seinen Abschluß gefunden, der eine Folge des Zweiten Weltkrieges war und der mit der Besetzung der Gebiete östlich von Oder und Neiße durch sowjetische Truppen gegen Kriegsende einsetzte. Im Vertrag vom 14. November 1990 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen die zwischen ihnen bestehende Grenze bestätigt. Dies geschah auf der Grundlage der übereinstimmenden Entschließungen des Deutschen Bundestages und der Volkskammer vom 21. Juni 1990 sowie des Bundesrats vom 22. Juni 1990.

13. Abgeordneter
Dr. Albert Probst
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wählte das Goethe-Institut in Brüssel gerade Günther Grass und Stefan Heym als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland für die herausgehobene Eröffnungsveranstaltung einer Informationsreihe des Goethe-Instituts aus, die im Palais des Beaux Arts stattfand, wie ich sehr kritischen Presseberichten entnehme, und wer ist hierfür von deutscher Seite verantwortlich?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Die Goethe-Institute planen ihre Veranstaltungen in eigener Verantwortung und führen sie auch in eigener Verantwortung durch. In diesem Sinne hat auch das Goethe-Institut Brüssel seine auf ca. drei Monate angelegte Veranstaltungsreihe „Nachdenken über Deutschland“ organisiert. Zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut besteht Einigkeit, daß die Veranstaltungen des Goethe-Instituts insgesamt ein ausgewogenes und realistisches Bild des gesamten Spektrums unseres Landes geben müssen. In der Gesamtanlage entspricht die Veranstaltungsreihe „Nachdenken über Deutschland“ diesen Vorgaben. Grass und Heym wurden nicht zuletzt auf Anregung der belgischen Partner des Goethe-Instituts eingeladen, weil sie 1984 bereits in einer ähnlichen Veranstaltung aufgetreten waren. Der eine (Grass) war seinerzeit mit Nachdruck dafür eingetreten, die Identität der deutschen Kulturnation aufrechtzuerhalten, der andere (Heym) hatte damals die Überzeugung geäußert, daß es über kurz oder lang auch zur Einheit der beiden deutschen Staaten kommen werde. Es schien deshalb naheliegend, die beiden zu einer Bestandsaufnahme aus heutiger Sicht einzuladen. Sie dürften für die Eröffnungsveranstaltung auch deshalb ausgewählt worden sein, weil man von ihnen einen besonders hohen, weil überwiegend kontroversen öffentlichen Aufmerksamkeitswert erwartete.

14. Abgeordneter
Dr. Albert Probst
(CDU/CSU)
- Warum wurde nicht sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland auf dieser Veranstaltung im Palais des Beaux Arts in seiner Mannigfaltigkeit dargestellt wurde, und daß die Vielschichtigkeit deutscher Kultur, deutscher Geschichte zum Ausdruck gebracht wurde, wie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 17. Dezember 1991 zu entnehmen ist?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Es ist sichergestellt, daß die auf drei Monate berechnete Veranstaltungsreihe „Nachdenken über Deutschland“ insgesamt Deutschland in seiner Mannigfaltigkeit darstellt. Eine einzelne Veranstaltung kann dies nicht leisten, weil eine pluralistische und lebendige Gesellschaft wie unsere hierzu zu vielfältig und vielschichtig ist. Ein breitangelegtes Thema wie „Nachdenken über Deutschland“ bringt es zwangsläufig mit sich, daß einzelne Veranstaltungen die Akzente auf einzelne Aspekte legen und erst die Summe der Veranstaltungen als solche das Gesamtbild ergibt. Dies wurde vom belgischen Publikum, das im übrigen auf die Ausführungen von Grass und Heym sehr kritisch reagierte, auch so verstanden. Der Kulturreferent der Botschaft war bei der Veranstaltung anwesend und hat die Position der Bundesregierung verdeutlicht.

15. Abgeordneter
Helmut Sauer
(Salzgitter)
(CDU/CSU)
- Welche völkerrechtlichen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß ein Vertragspartner des Zwei-plus-Vier-Vertrages – die Sowjetunion –, als Völkerrechtssubjekt aufgehört hat zu bestehen und das allgemeine Völkerrecht über die Staatensuccession mehrere Lösungen ermöglicht, wie das auch im Einigungsvertrag mit der ehemaligen DDR als Rechtsprinzip festgehalten ist?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 30. Januar 1992

Der Präsident der Russischen Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Dezember 1991 mitgeteilt, daß Rußland die Mitgliedschaft der Sowjetunion in den Vereinten Nationen fortsetzt und die Verantwortung für alle Rechte und Verpflichtungen der Sowjetunion gemäß der Charta der Vereinten Nationen in vollem Umfang beibehält.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Schreiben des Bundespräsidenten vom 26. Dezember 1991 an Präsident Jelzin zur Kenntnis genommen, daß die Russische Föderation die ehemalige Sowjetunion fortsetzt.

Dies gilt auch für den Zwei-plus-Vier-Vertrag.

16. Abgeordnete
Uta Titze
(SPD)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob aufgrund eines Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien in Kroatien keine Filme gezeigt werden, die kritisch das nationalsozialistische Regime dokumentieren?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992

Ein derartiges Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien gibt es nicht und würde von der Bundesregierung auch mit keiner auswärtigen Regierung abgeschlossen werden.

17. Abgeordneter
Günter Verheugen
(SPD)
- Welche Pläne verfolgt die Europäische Gemeinschaft gegenwärtig zur statusmäßigen Aufwertung ihrer Vertretung in Südafrika?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen bestehen seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften derzeit keine konkreten Pläne, ihr technisches Büro, das sie in Pretoria zur Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms positiver Maßnahmen der Gemeinschaft eingerichtet hat, statusmäßig aufzuwerten.

Die Kommission hat den Rat in einer Mitteilung vom 17. Oktober 1991 (Dok. Nr. SEK [91] 574 endg.), die sich mit der geplanten Errichtung von neuen Außenstellen der Kommission in zehn Staaten im Zeitraum 1992 bis 1995 befaßt, darüber unterrichtet, „daß die Errichtung einer Außenstelle in Pretoria im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sanktionen der Gemeinschaft geprüft werden soll“.

Wenngleich die Kommission die Entscheidung über die Errichtung neuer Außenstellen in einem Drittland in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen hat, erfolgt die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten.

Bisher hat ein Meinungsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten noch nicht stattgefunden.

18. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung dazu ein?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 5. Februar 1992**

Die Bundesregierung wird ihre Haltung zur statusmäßigen Aufwertung der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Pretoria im Lichte der aktuellen Entwicklungen in Südafrika zu gegebener Zeit deutlich machen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

19. Abgeordneter **Wilfried Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) Ist die Anlage von Mahn- und Gedenkstätten entlang der früheren Zonengrenze, die dem Gedenken an die Opfer der deutschen Teilung, der Information über die nunmehr überwundenen Sperremaßnahmen im Herzen Deutschlands und der Mahnung an die 40jährige Teilung Deutschlands als Folge totalitärer Ideologie dienen sollen, nach Ansicht der Bundesregierung eine politische Aufgabe von gesamtstaatlicher Bedeutung, oder soll sie wie bisher der Zufälligkeit von Bürgerinitiativen und kommunalen Aktivitäten und den Bemühungen der Kultusminister der Länder überlassen bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 31. Januar 1992**

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ist die Errichtung und Unterhaltung von Mahn- und Gedenkstätten grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder und Kommunen. Dem Bund ist in der Regel nur eine Beteiligung unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Bedeutung möglich.

Mit einer „Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Mahn- und Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ sollen die Voraussetzungen einer Bundesbeteiligung sowie die Verfahrensweise in diesem Bereich festgelegt werden.

Nach Fertigstellung dieser Gesamtkonzeption und Billigung durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag kann in entsprechenden Fällen über eine Bundesbeteiligung entschieden werden.

- | | |
|---|--|
| 20. Abgeordneter
Günter
Graf
(SPD) | Wie viele sogenannte POS-Kräfte (Personen- und Objektschutz) aus der ehemaligen DDR werden als Angestellte des BKA in welchen Abteilungen (z. B. Personenschutz) eingesetzt? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

30 ehemalige Angehörige der Verwaltung Personen- und Objektschutz (POS) nehmen als Angestellte beim Bundeskriminalamt, Hauptabteilung Meckenheim, Personenschutzaufgaben in der Abteilung Sicherungsgruppe (SG) wahr.

- | | |
|---|--|
| 21. Abgeordneter
Günter
Graf
(SPD) | Sind diese Mitarbeiter auf ihre Stasi-Vergangenheit überprüft worden, und falls nein, warum ist dies unterblieben? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

Alle zu Frage 20 genannten ehemaligen POS-Mitarbeiter wurden einer Überprüfung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unterzogen.

- | | |
|---|--|
| 22. Abgeordneter
Günter
Graf
(SPD) | Ist es richtig, daß den POS-Kräften zwischenzeitlich ein Zeitarbeitsvertrag über sechs Jahre angeboten wurde, bei dem sie innerhalb dieses Zeitraumes sämtliche Abteilungen des BKA durchlaufen sollen, um somit eine fachliche Qualifizierung für das Eingangsamt A 9 beim BKA zu erlangen? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

Ab 1. Januar 1992 wurden die zu Frage 20 genannten 30 ehemaligen POS-Angehörigen beim BKA in unbefristete Arbeitsverhältnisse als Angestellte übernommen. Es ist vorgesehen, diese Mitarbeiter, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen, als „andere Bewerber“ gemäß § 21 Kriminal-Laufbahnverordnung (KrimLV) zu verbeamten. Ihnen soll die Möglichkeit

eröffnet werden, nach einer mindestens sechsjährigen fachtheoretischen und praktischen Einweisung in die Aufgaben des gehobenen Kriminaldienstes sich als „andere Bewerber“ gemäß § 21 KrimLV beim Bundespersonalausschuß vorzustellen. Nach erfolgreicher Vorstellung sollen sie als Kriminalkommissare zur Anstellung im BKA eingesetzt werden. Die Probezeit dieser Mitarbeiter wird weitere vier Jahre betragen.

- | | |
|---|--|
| 23. Abgeordneter
Günter
Graf
(SPD) | Warum wird bei der Ausbildung der POS-Kräfte nicht die laufbahnrechtliche Vorschrift beachtet, nach der zur Qualifizierung für den gehobenen Dienst des BKA zumindest die Fachhochschulreife erforderlich ist? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

„Andere Bewerber“ müssen nach § 21 KrimLV allein durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wie unmittelbare Laufbahnbewerber zu erfüllen. Ein bestimmter Vorbildungsgang (z. B. Fachhochschulreife) und der für Laufbahnbewerber weiter vorgeschriebene Vorbereitungsdienst ist für „andere Bewerber“ nicht zu fordern.

- | | |
|--|--|
| 24. Abgeordnete
Gerlinde
Hämmerle
(SPD) | Wie werden Aussiedlerinnen und Aussiedler bei der Antragstellung im Heimatland über die Bedingungen für die Anerkennung als Vertriebene und die Konsequenzen bei einer eventuellen Ablehnung nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland informiert? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

Die Bundesregierung hat vielfältige Maßnahmen veranlaßt und durchgeführt, um die Deutschen, die eine Aussiedlung erwägen, bereits in ihren Herkunftsgebieten zu informieren.

Den Aussiedlungswilligen werden neben dem Antragsformular u. a. folgende Unterlagen an die Hand gegeben:

- ausführliche Anleitung zum Aufnahmeantrag in deutsch/russischer, deutsch/polnischer und deutsch/rumänischer Fassung
- Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes zum Aufnahmeverfahren in deutsch/russischer, deutsch/polnischer und deutsch/rumänischer Fassung (Auflage: rd. 250 000 Exemplare)
- Merkblatt des Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung, „Informationen für Deutsche in der Sowjetunion / Polen / Rumänien“, jeweils zweisprachig (Auflage: rd. 320 000 Exemplare)
- Broschüren „Was Sie als Deutsche in der Sowjetunion / Republik Polen wissen sollten“ mit Erläuterungen zu den Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für die Herkunftsgebiete sowie eine anschauliche Beschreibung des Aufnahmeverfahrens (Auflage: rd. 250 000 Exemplare).

Der Inhalt dieser Informationen wurde weiterhin in deutschsprachigen Zeitungen in den Herkunftsgebieten abgedruckt.

Das Aufnahmeverfahren wurde auch durch Fernseh- und Radiosendungen der Deutschen Welle in den Herkunftsgebieten bekanntgemacht. Dazu hat die Deutsche Welle auf Bitten des Bundesministeriums des Innern u. a. einen Kurzfilm produziert, aus dem sich die einzelnen Schritte des Verfahrens sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Verfahrensweges ergeben. Dieser Film wurde über verschiedene Sender in der ehemaligen Sowjetunion, in Polen, Rumänien, Ungarn und anderen osteuropäischen Staaten ausgestrahlt. Darüber hinaus wurden Kopien den deutschen Auslandsvertretungen zur Verfügung gestellt, die bei der Unterrichtung der Deutschen vor Ort eingesetzt werden. Die Begegnungsstätten der Deutschen wurden ebenfalls mit Kopien ausgestattet.

25. Abgeordnete
**Gerlinde
Hämmerle**
(SPD)
- Ist eine allgemeine Härtefall-Regelung vorgesehen für die Personen, die mit der alten Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes eingereist sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 19. Mai 1953 i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 918), trifft in § 105 c eine Übergangsregelung für Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) erhalten haben. Wenn diese Personen die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erfüllen, sind sie auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG erteilt wurde.

Bund und Länder sind übereingekommen, diesen Personen für den Fall, daß sie nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht als Vertriebene anerkannt werden, Vertrauensschutz zu gewähren. Der Bundesminister des Innern hat deshalb im Juni 1991 gegenüber den Innenministern/Senatoren der Länder sein Einverständnis gemäß § 32 des Ausländergesetzes erklärt, daß für diese Personen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt oder verlängert werden kann, sofern hinsichtlich der Übernahmegenehmigung keine Rücknahmegründe vorliegen, z. B. weil der Bescheid durch unzutreffende Angaben veranlaßt worden ist.

26. Abgeordnete
**Gerlinde
Hämmerle**
(SPD)
- Welche Regelungen werden angewandt für die erwachsenen Kinder, die nach ihren als deutschstämmig anerkannten Eltern oder einem Elternteil in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. Januar 1992

Auf diese Personen werden die Bestimmungen des BVFG angewandt. Sie durchlaufen das Aufnahmeverfahren gemäß § 26 BVFG. Im Rahmen der nach diesem Gesetz in jedem Einzelfall vorzunehmenden Prüfung der Aussiedlereigenschaft ist eine vorausgegangene Anerkennung von Elternteilen zu berücksichtigen.

Sofern erwachsene Kinder in der Bundesrepublik Deutschland lebender Aussiedler ihrerseits nicht als Aussiedler anerkannt werden, können sie im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 4 BVFG Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, wenn sie in Ausbildung stehen oder hilfsbedürftig sind oder wenn ihre Eltern hilfsbedürftig sind.

27. Abgeordneter Ist die „Koalitionsrunde“ ein Regierungsorgan?
Horst
Jaunich
(SPD)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. Februar 1992

Nein. Die Koalitionsrunde ist nicht Bestandteil der Regierung. Sie stellt ein politisches Gremium zur Vorbereitung und Erörterung grundlegender Fragen der Zusammenarbeit der die Regierung tragenden politischen Gruppierungen dar.

28. Abgeordneter Auf welcher Rechtsgrundlage werden im Statistischen Jahrbuch 1991 im Kapitel 26 Umweltschutz des häufigeren Zahlen „aus Gründen der Geheimhaltung“ nicht benannt, und welche sachlichen Gründe bestimmen die Geheimhaltung solcher Zahlen?
Dr. Rolf
Niese
(SPD)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 3. Februar 1992

Die für eine Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse werden nach § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

So ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben nach § 13 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 26 Abs. 3 BStatG), an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Behörden, die Empfänger von Einzelangaben sind.

29. Abgeordneter Welche Gründe zum Beispiel sprechen dafür, die Menge mehrfach genutzten Wassers im Ernährungsgewerbe, Statistisches Jahrbuch S. 684, Kapitel 26.5.2 Ziffer 68 geheimzuhalten, während alle anderen Zahlen über die Wassernutzung in diesem Gewerbe angegeben werden?
Dr. Rolf
Niese
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 3. Februar 1992**

Die Position „Nahrungs- und Genußmittelgewerbe“ (Statistisches Jahrbuch S. 684, Kapitel 26.5.2 Ziffer 68) umfaßt die Positionen „Ernährungsgewerbe“ und „Tabakverarbeitung“. Ein gesonderter Nachweis des mehrfach genutzten Wassers im Ernährungsgewerbe hätte zur Folge, daß aus dieser Tabelle Rückschlüsse auf die geheimzuhaltenden Angaben der Tabakverarbeitung gezogen werden könnten. Ein solcher Rückschluß ist aus Geheimhaltungsgründen gemäß § 16 BStatG ebenfalls untersagt. Aus diesem Grunde mußte auf eine Veröffentlichung verzichtet werden.

30. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, den 100. Geburtstag Carl Zuckmayers am 27. Dezember 1996 zum Anlaß zu nehmen, ihn in Würdigung seines Werkes und beispielhaften Lebens in angemessener Form zu ehren, und ggf. auf welche Weise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 3. Februar 1992**

Der schriftstellerische Rang des Dramatikers, Lyrikers, Erzählers und Drehbuchautors Carl Zuckmayer wird sicherlich Anlaß bieten, ihn in Erinnerung an seinen 100. Geburtstag am 27. Dezember 1996 in besonderer Weise zu würdigen und zu ehren. Wie bei anderen großen deutschen Schriftstellern auch, sind in erster Linie die literarischen Namensgesellschaften aufgerufen, auf vielfältige Art und Weise Werk und Leben ihres Schriftstellers einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und die Erinnerung an ihren Schriftsteller wachzuhalten. Daher wird sich wohl vor allem die Carl-Zuckmayer-Gesellschaft für die Gestaltung der Ehrung Carl Zuckmayers zu seinem 100. Geburtstag besonders verantwortlich fühlen und eine angemessene Form des Gedenkens finden.

Die Bundesregierung hat in vergleichbaren Fällen solche anlaßbezogenen Veranstaltungen z. B. über die Arbeitsgemeinschaft literarischer Gesellschaften gefördert und wird voraussichtlich auch die Feierlichkeiten der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft aus Anlaß des 100. Geburtstages von Carl Zuckmayer im Jahre 1996 unterstützen, sofern eine solche Hilfe erforderlich sein sollte.

31. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Ullmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Behörden des Bundes oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Länder und Kommunen haben jeweils in welchem Umfang ehemals bei den Wehrbezirksverwaltungen der NVA, bei den Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen der SED sowie bei Polizeidienststellen in der DDR gelagertes Schriftgut bezüglich der geplanten Internierungslager übernommen, und wie sind diese Stellen damit jeweils verfahren bzw. werden sie damit verfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 3. Februar 1992**

Das Bundesarchiv hat weder von Wehrbezirksverwaltungen der NVA noch von Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen der SED noch von Polizeidienststellen in der DDR Schriftgut über Internierungslager übernommen.

Für die geplanten Internierungslager war das frühere Ministerium für Staatssicherheit zuständig. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß die Unterlagen, sofern sie erhalten sind, sich in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befinden.

32. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Ullmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zum Sonderarchivbestand der „Gauck-Behörde“ gehören und dieser grundsätzlich abzuliefern sind, befinden sich derzeit noch im Besitz von Bundesbehörden, vor allem des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, und wann werden die derzeitigen Besitzer diese Unterlagen jeweils mit oder ohne Einbehalt von Kopien oder Auszügen an die Gauck-Behörde abliefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Fragestellung ausschließlich auf die im folgenden bezeichneten Sicherheitsbehörden des Bundes bezieht.

Im Besitz des Bundesamtes für Verfassungsschutz befindliche Unterlagen, die grundsätzlich an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR herauszugeben sind, wurden diesem vom BfV fast vollständig übergeben. Zu den wenigen im BfV verbliebenen Unterlagen sind beim Bundesbeauftragten Ersuchen gemäß § 25 Abs. 2 StUG gestellt und von diesem positiv beschieden worden. Diese Unterlagen enthalten keine personenbezogenen Daten über Betroffene oder Dritte.

Dem Bundesnachrichtendienst sind in der Vergangenheit im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages Unterlagen nach der Definition des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zugegangen. Eine entsprechende Bestandsaufnahme steht vor ihrem Abschluß. Der Bundesnachrichtendienst wird unverzüglich und mit aller gebotenen Sorgfalt seinen Verpflichtungen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz nachkommen.

Im Besitz des Militärischen Abschirmdienstes befinden sich einzelne Unterlagen, die sowohl Angehörige des MAD als auch Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg betreffen. Die Frage, um welche Stasi-Unterlagen es sich hierbei im einzelnen handelt, kann aus Geheimhaltungsgründen und wegen der erforderlichen Wahrung der Sicherheitsbelange des MAD nicht öffentlich beantwortet werden. Der MAD wird die herausgabepflichtigen Unterlagen dem Bundesbeauftragten in jedem Falle zur Verfügung stellen. Der damit zusammenhängende Fragenkreis wird in Kürze Gegenstand der Erörterung mit einem Vertreter des Bundesbeauftragten sein.

Die in Verwahrung des Bundeskriminalamtes befindlichen Unterlagen sind entweder durch justizielle Rechtshilfeersuchen oder nach den Vorschriften des „Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (StUG, vom 20. Dezember 1991) bzw. aufgrund der vorherigen „vorläufigen Benutzerordnung“ mit Zustimmung des Bundesbeauftragten erlangt bzw. erhoben worden. Bei Herausgabe der Unterlagen durch den Bundesbeauftragten wurden diese in Verzeichnissen erfaßt, und die Übernahme wurde quittiert. Dieses Verzeichnis wird beim Bundesbeauftragten komplett selbst geführt. Die so rechtmäßig erhobenen Unterlagen sind Bestandteil der jeweiligen Ermittlungsakten und werden der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben.

Die Rückgabe der Unterlagen an den Bundesbeauftragten erfolgt nach formellem Verfahrensabschluß.

Dem Generalbundesanwalt sind Stasi-Unterlagen, die vom Bundesbeauftragten noch nicht erfaßt sind (§§ 7 und 8 StUG), in seinem Bereich im einzelnen nicht bekannt. Falls sich in einzelnen Ermittlungsverfahren noch nicht erfaßte Stasi-Unterlagen im Original oder in Ablichtung auffinden sollten, wird der Generalbundesanwalt den Bundesbeauftragten hiervon unterrichten. Der Generalbundesanwalt wird diese Unterlagen zur Verfügung stellen, sobald sie für die Verfahren nicht mehr benötigt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit den von ihm geführten Ermittlungsverfahren eine größere Zahl von Unterlagen aus dem Bestand der Behörde des Bundesbeauftragten erhalten hat, die er zurückgeben wird, wenn sie für die Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

33. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund steigender, insbesondere organisierter Kriminalität und zunehmenden Einflusses international operierender Drogenkartelle die nötigen Gesetzentwürfe zur Verhinderung bzw. Eindämmung der sog. „Geldwäsche“ und zur Abschöpfung aller durch illegale Tätigkeit erworbenen Gewinne vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 6. Februar 1992

Aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ergibt sich die Verpflichtung, einen Straftatbestand gegen die Geldwäsche zu schaffen.

In meinem Hause ist deshalb ein mit den beteiligten Bundesressorts abgestimmter Vorschlag für eine Strafvorschrift erarbeitet worden, der in das Ausführungsgesetz zu dem Vertragsgesetz dieses Übereinkommens eingestellt werden soll.

Die Bundesregierung ist um eine möglichst schnelle Ratifizierung des Übereinkommens durch den Deutschen Bundestag und um eine rasche Verabschiedung des Ausführungsgesetzes bemüht, für das innerhalb der Bundesregierung der Bundesminister für Gesundheit federführend zuständig ist.

Unabhängig hiervon hat der Bundesrat am 26. April 1991 beschlossen, in seinen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität den Straftatbestand der Geldwäsche, die Regelung der neuen Strafart der Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall, eine als eigenständige Erscheinungsform des Verfalls ausgestaltete neue Maßnahme, aufzunehmen. Der Entwurf greift für diese Bereiche weitgehend auf Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zur Vermögensstrafe (Drucksache 11/5461) und zum Erweiterten Verfall (Drucksache 11/6623), die der Diskontinuität unterfallen sind, und auf einen Formulierungsvorschlag der Bundesregierung zur Geldwäsche zurück, erweitert aber deren Anwendungsbereich. Die Bundesregierung hat den Vorschlägen im wesentlichen zugestimmt.

Durch den Gesetzentwurf des Bundesrates, der zur Zeit dem federführenden Rechtsausschuß und den beteiligten Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Beratung vorliegt, soll insbesondere die Möglichkeit des Zugriffs auf die Tatgewinne verbessert und den Straftätern zugleich das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden.

Je nach Zügigkeit der beiden Gesetzgebungsverfahren wird die Regelung des Tatbestandes der Geldwäsche in dem einen oder anderen Gesetz verabschiedet werden.

Die Bundesregierung sieht deshalb zur Vermeidung einer unnötigen Belastung der Gesetzgebungskörperschaften keinen Anlaß, parallele Gesetzesentwürfe in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Allerdings erarbeitet der Bundesminister des Innern derzeit den Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, der den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Nach Abschluß der Ressortabstimmung auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wird der Entwurf unverzüglich dem Kabinett zur Beschlußfassung zugeleitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

34. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)

Wie viele finanzielle Mittel standen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne in den Haushaltsjahren 1989, 1990, 1991 und 1992 zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Im Bundeshaushalt standen im Zeitraum 1989 bis 1992 für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Veröffentlichung fachbezogener Informationen folgende Beträge zur Verfügung:

	1989 Ist	1990 Ist	1991 Soll	1992 Soll
	– in TDM –			
Öffentlichkeitsarbeit	165 738	227 179	219 161	251 353
Fachinformationen	248 234	265 538	288 800	325 304
insgesamt	413 972	492 717	507 961	576 657

35. Abgeordneter
**Arne
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)**

Wie sieht die mir auf meine Frage 26 in Drucksache 12/1872 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald am 9. Dezember 1991 mitgeteilte Übersicht über die Auswirkungen von Steuern und Sozialabgabenerhöhungen aus, wenn die Bundesregierung sich bei der Darstellung nach Entstehungsjahren an die übliche und auch von ihr bisher stets gebrauchte Darstellungsweise – erste zwölf Monate des vollen Wirksamwerdens des jeweiligen Steuergesetzes – hält und nicht die m. E. erstmalig angewandte Methode, die Steuersenkungen Jahr für Jahr wieder anzusetzen, benutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Die Antwort vom 9. Dezember 1991 trägt dem Sachverhalt, daß sich unbestimmte Steuerrechtsänderungen nicht nur im Erstjahr, sondern auch in späteren Veranlagungszeiträumen auswirken, zutreffend Rechnung.

Im übrigen enthalten auch die Finanzberichte neben den Angaben zu den steuerlichen Mehr- und Mindereinnahmen im Entstehungsjahr auch Angaben über die Auswirkungen in Folgejahren entsprechend dem Finanzplan.

36. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich
(Berlin)
(SPD)**

Geht die Bundesregierung davon aus, daß bei Annahme des vorliegenden Entwurfs einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze die derzeit in § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG enthaltene Regelung über die Leistungen der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften unverändert beibehalten werden kann, oder hält die Bundesregierung in diesem Punkt eine Gesetzesänderung für erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Nach den Beschlüssen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März und 24. Juni 1991 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten ab 1993 einen ermäßigten Steuersatz auch für „wohltätige Leistungen“ anwenden. Die niederländische Präsidentschaft hat auf der Grundlage der vorgenannten Ratsbeschlüsse am 18. Dezember 1991 einen Entwurf für einen entsprechenden Richtlinienentwurf vorgelegt. Danach können die Mitgliedstaaten die „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen“ Umsätze nach dem 1. Januar 1993 ermäßigt besteuern. Diese Formulierung ist unvollständig. Aus dem englischen Originaltext ergibt sich, daß die Begünstigung auch „wohltätige Leistungen“ umfassen soll. Dieser Wortlaut trägt der Auffassung der Bundesregierung Rechnung, wonach der ermäßigte Steuersatz für die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, auch nach dem 1. Januar 1993 unverändert beibehalten werden kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Übersetzung des Textes ins Deutsche entsprechend berichtigt wird.

37. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich
(Berlin)
(SPD)**

Trifft es zu, daß Eintrittsgelder für sportliche Veranstaltungen nach dem vorliegenden Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in Zukunft dem ermäßigten Steuersatz unterliegen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltungen von steuerbefreiten gemeinnützigen Sportvereinen, von einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins (z. B. Profiabteilung eines Fußball-Bundesligaver eins) oder von voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften durchgeführt werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich hierdurch bei einer Umsetzung in nationales Recht ergebenden Steuermindereinnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Nach dem Textvorschlag der niederländischen Präsidentschaft vom 18. Dezember 1991 können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf alle Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen vorsehen, gleichgültig von wem diese durchgeführt werden. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Derzeit unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland Eintrittsgelder für sportliche Veranstaltungen, die von einem gemeinnützigen Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder von einem gewerblichen Unternehmer durchgeführt werden, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Die Einbeziehung der Eintrittsgelder aller sportlicher Veranstaltungen in den ermäßigten Umsatzsteuersatz zum 1. Januar 1993 hätte ein Umsatzsteuer-Minderaufkommen im Entstehungsjahr in Höhe von mindestens 50 Mio. DM zur Folge.

38. Abgeordneter
Eike Ebert
(SPD)
- Welche bisher in der Bundesrepublik Deutschland dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegenden Gegenstände müssen nach dem aktuellen Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in Zukunft mit dem normalen Mehrwertsteuersatz besteuert werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich hierdurch ergebenden Mehreinnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. Januar 1992

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei unveränderter Annahme des am 18. Dezember 1991 von der niederländischen Präsidentschaft vorgelegten neuen Textes für eine Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in der EG durch den Rat der ermäßigte Umsatzsteuersatz in der Bundesrepublik Deutschland auch nach 1992 im bisherigen Umfang beibehalten werden kann. Die Frage der Steuermehreinnahmen wegen Wechsels des Steuersatzes stellt sich deshalb für die Bundesregierung nicht.

39. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD)
- Welche Gründe haben das Bundesvermögensamt Berlin veranlaßt, für das durch Künstler genutzte Objekt Berlin 21, Lehrter Straße 57/58, ab 1. Februar 1992 von den Künstlern eine um 180% erhöhte Miete zu verlangen, und bei welchem Mietpreis wird seitens der Bundesregierung die Grenze zum Mietwucher als überschritten angesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Februar 1992

Aufgrund der eingetretenen Entwicklung sind die Mieten in Berlin seit 1990 erheblich gestiegen. Der Bund kann die vom Markt geschaffene Preissituation nicht außer acht lassen und darf haushaltsrechtlich seine Liegenschaften nicht unter Wert an Dritte vermieten. Aus diesem Grunde muß der Bund die Mieten in Abständen überprüfen und der Marktentwicklung anpassen. Die neuen Mieten werden durch Vergleich mit ortsüblichen Entgelten für entsprechende Objekte ermittelt, wobei die Mieten des Bundes bei gewerblichen Objekten im mittleren Bereich der Bandbreite liegen. Im übrigen werden die Mieten für bundeseigene Objekte in der Regel alle drei Jahre angepaßt und folgen damit der Marktentwicklung erst mit einer zeitlichen Verzögerung; das Land Berlin gleicht die Mieten jedes Jahr an.

Ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht nicht. Die Frage des „Mietwuchers“ stellt sich demnach nicht.

40. Abgeordneter
Horst Friedrich
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß bis zum Auslaufen des Bestimmungslandprinzips 1996 bei Unternehmen und Finanzbehörden eine neue Personalstruktur aufgebaut werden soll, wenn gleichzeitig ab Ende 1992 die qualifizierten Kräfte der Grenzspeditionen überflüssig werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entfällt die Besteuerung der Einfuhr mit Ablauf des Jahres 1992. Sie wird bei Lieferungen zwischen Unternehmern ab 1993 für eine Übergangszeit durch die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen ersetzt. Die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs wird dabei im allgemeinen Umsatzbesteuerungsverfahren vorgenommen. Zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Umsätze müssen die beteiligten Unternehmen anhand von betriebsinternen Aufzeichnungen vierteljährlich zusammengefaßte Mindestdaten an die Finanzverwaltung melden. Ferner wird die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten (Amtshilfe) im Bereich der Umsatzsteuern intensiviert und um einen EDV-gestützten Austausch der o. g. zusammengefaßten Mindestdaten sowie von Angaben über den steuerlichen Status der beteiligten Wirtschaftsteilnehmer erweitert. Nach Auffassung der Bundesregierung wird demnach sowohl in den Unternehmen wie auch in der Finanzverwaltung der derzeitige Arbeitsbereich der Umsatzbesteuerung erweitert.

- | | |
|---|--|
| 41. Abgeordneter
Horst
Friedrich
(FDP) | Welche Möglichkeiten gibt es, die Grenzspeditionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit wenigstens bis zum Auslaufen des Bestimmungslandprinzips weiterhin mit der qualifizierten Tätigkeit der Steuerbehandlung von Einfuhren zu befassen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Die künftige Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs im Rahmen der allgemeinen Umsatzbesteuerung kann außer vom Unternehmer selbst grundsätzlich nur von einem Beauftragten übernommen werden, der dem Unternehmer allgemein Hilfe in Umsatzsteuersachen leistet. Die Bundesregierung wird mit dem zuständigen Fachverband prüfen, ob und ggf. welche Möglichkeiten der Hilfeleistung bei der Umsatzbesteuerung durch „Grenzspeditionen“ für die Zeit nach 1992 bestehen.

- | | |
|---|--|
| 42. Abgeordneter
Konrad
Gilges
(SPD) | Wie verteilen sich die in der Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 1991 auf meine schriftliche Fragen 47 und 48 in Drucksache 12/1893 als Ergebnis der von der Bundesregierung zu verantwortenden steuerlichen Maßnahmen ab 1982 bis 1991 angegebenen Steuermindereinnahmen von 15 Mrd. DM auf den Bund, die Länder und die Gemeinden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Additionen von Steuerrechtsänderungen über einen Zeitraum von fast zehn Jahren sind kaum aussagefähig, weil sich über einen so langen Zeitraum fast alle wichtigen ökonomischen Daten grundlegend geändert haben.

Das wird an folgendem Beispiel deutlich: Ein Durchschnittsverdiener (Steuerklasse I) mit einem Bruttomonatsverdienst 1990 von 3500 DM wurde durch die dreistufige Steuerreform um monatlich 189,09 DM (allgemeine Lohnsteuertabelle) entlastet. Bei 5 v. H. jährlichem Lohnzuwachs steigt der Monatsverdienst bis 1992 auf rund 3900 DM. Bei diesem Monatslohn ergibt sich eine Steuerentlastung in Höhe von 247,47 DM, die somit innerhalb von nur zwei Jahren um über 30 v. H. zugenommen hat.

Je nach Steuerart, betrachtetem Zeitraum und den steuerlichen Voraussetzungen im Einzelfall können sich auch andere Ergebnisse zeigen, die im Zeitablauf auch zu Verschiebungen bei den Anteilen der Gebietskörperschaften an den Steuerrechtsänderungen führen können. Aussagefähige Angaben sind daher leider nicht möglich.

Die Einnahmeverbesserungen des Bundes zur Finanzierung der Mehrbelastungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Golfkrieg und durch die Unterstützung der Länder in Mittel-, Ost- und Südeuropa auf dem Weg zur Marktwirtschaft und Demokratie waren unumgänglich. Außerdem trägt der Bundeshaushalt die Hauptlast der zusätzlichen finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.

Länder und Gemeinden verfügen insgesamt über eine deutlich bessere Finanzausstattung als der Bund:

- Der Anteil des Bundes am Steueraufkommen ist von 48,4 v. H. in 1982 auf 48 v. H. in 1991 abgesunken.
- Die Defizitquote (Finanzierungssaldo in v. H. der Ausgaben) beträgt 1991 beim Bund 14,7 v. H., bei den alten Ländern 6,1 v. H. und bei ihren Gemeinden 2,9 v. H.
- Die Zinsquote (Zinsausgaben in v. H. der Ausgaben) des Bundes beträgt 1991 10,1 v. H., während die der alten Länder bei 7,4 v. H. und die ihrer Gemeinden bei 3,6 v. H. liegt.
- Die Deckungsquote (Einnahmen bezogen auf die Ausgaben) beträgt beim Bund 1991 85,3 v. H.; die Deckungsquote der alten Länder (einschließlich Gemeinden) beträgt dagegen 1991 95,2 v. H.
- Auch die Finanzausstattung der jungen Länder ist für 1991 und 1992 ausreichend.

Im Zusammenhang mit dem derzeit noch im Vermittlungsverfahren beratenen Steueränderungsgesetz 1992 beabsichtigt die Bundesregierung weitere umfangreiche finanzielle Verbesserungen insbesondere zugunsten der jungen Länder und der Gemeinden.

43. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Welche steuerlichen Vergünstigungen konnten seit 1980 in dem jeweiligen Jahr jeweils behinderte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und nicht behinderte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für die Benutzung ihres eigenen Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. Januar 1992

Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, und Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können nach § 9 Abs. 2 EStG auch bei Benutzung eines eigenen Pkw ihre tatsäch-

lichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen wird je gefahrenen Kilometer ein Kilometersatz anerkannt. Er beträgt

- 1980 bis 30. November 1982: 0,36 DM,
- 1. Dezember 1982 bis 30. September 1991: 0,42 DM,
- 1. Oktober 1991: 0,52 DM.

Bei anderen Arbeitnehmern ist der Werbungskostenabzug auf den gesetzlichen Kilometer-Pauschbetrag beschränkt, der je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angesetzt wird. Der gesetzliche Kilometer-Pauschbetrag beträgt

- 1980 bis 1988: 0,36 DM,
- 1989: 0,43 DM,
- 1990: 0,50 DM,
- 1991: 0,58 DM,
- ab 1992: 0,65 DM.

44. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) Trifft es zu, daß der für behinderte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen geltende „Nachteilsausgleich“ seit 1980 nicht proportional zur Höhe des für nicht behinderte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen absetzbaren Pauschbetrags angestiegen ist, und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung diesen Umstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 29. Januar 1992

Der zur Zeit geltende Kilometersatz von 0,52 DM soll die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten abdecken und entspricht der Wegstreckenentschädigung, die im öffentlichen Dienst für Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen gezahlt wird. Die Anknüpfung der steuerlichen Werte an die Wegstreckenentschädigung dient einer einheitlichen Rechtsanwendung und hat sich bewährt.

Sachlich wäre es jedoch nicht vertretbar gewesen, den Kilometersatz von 0,42 DM in dem Verhältnis anzuheben, das sich aus der Anhebung des gesetzlichen Kilometer-Pauschbetrags von 0,50 DM auf 0,65 DM ergibt. Bei einer solchen Anpassung würde der unterschiedliche Charakter der beiden Pauschbeträge und insbesondere die Tatsache vernachlässigt, daß der Kilometer-Pauschbetrag von 0,65 DM, der sich nicht auf die Fahrleistung, sondern auf die Entfernung (Hin- und Rückfahrt als Einheit) bezieht, nicht die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten abdecken soll.

45. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD) Trifft es zu, daß nach dem derzeit vorliegenden Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze Unterkünfte in Hotels und ähnlichen Einrichtungen in Zukunft dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden können, und wenn ja, will die Bundesregierung dieser Regelung zustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Die niederländische Präsidentschaft hat am 18. Dezember 1991 auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März 1991 und vom 24. Juni 1991 einen neuen Textentwurf für eine Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze vorgelegt. Danach können die Mitgliedstaaten ab 1993 für die Unterkunft in Hotels und ähnlichen Einrichtungen einen ermäßigten Steuersatz anwenden.

Die Bundesregierung hatte dieser Regelung bereits auf den Tagungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister am 18. März und 24. Juni 1991 als Teil eines Gesamtkompromisses zugestimmt. Sie beabsichtigt nicht, von dieser Haltung abzuweichen.

46. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD)
- Soll nach einer Verabschiedung dieser Richtlinienregelung auf europäischer Ebene der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Unterkünfte in Hotels und ähnlichen Einrichtungen zukünftig auch in der Bundesrepublik Deutschland gelten, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich durch eine solche Gesetzesänderung rein theoretisch ergebenden Steuermindereinnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Derzeit unterliegen Übernachtungen in Hotels und ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Nach den Beschlüssen des Rates und dem entsprechenden Textvorschlag der niederländischen Präsidentschaft kann diese Behandlung auch nach dem 1. Januar 1993 unverändert beibehalten werden. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Grund, von der bisherigen umsatzsteuerlichen Behandlung der genannten Umsätze abzugehen. Auch muß der Finanzbedarf und das Bemühen der Bundesregierung zum Abbau von Subventionen gesehen werden.

Die Einbeziehung der genannten Umsätze in den ermäßigten Steuersatz würde im Entstehungsjahr 1993 zu geschätzten Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM führen.

47. Abgeordneter
Dr. Ingomar Hauchler
(SPD)
- Trifft es zu, daß von inländischen Unternehmen aus betrieblichen Gründen bezahlte Bestechungs- und Schmiergelder an ausländische Beamte bzw. Staatsbedienstete bei der Besteuerung als Betriebsausgaben absetzbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Bestechungs- und Schmiergelder dürfen nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie nachweislich in einem konkreten Zusammenhang mit einem beabsichtigten Geschäftsabschluß stehen und der Empfänger benannt wird. Werden sie lediglich zur allgemeinen Verbesserung der Geschäftsbeziehungen aufgewandt, jedoch nicht als Gegen-

leistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers, so handelt es sich um ein Geldgeschenk, das den steuerlichen Gewinn nicht mindern darf. Ob die Zuwendung verboten oder sittenwidrig ist, hat nach § 40 der Abgabenordnung für die steuerliche Beurteilung keine Bedeutung.

48. Abgeordneter
Dr. Ingomar Hauchler
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuereinnahmen, die entstehen würden, wenn die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern generell abgeschafft würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. Januar 1992

Eine Bezifferung der Steuermehreinnahmen, die entstehen würden, wenn die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern generell abgeschafft würde, ist nicht möglich.

49. Abgeordneter
Dr. Uwe Holtz
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, den Steuerfreibetrag im Schwerbehindertengesetz zu erhöhen, und Maßnahmen zu ergreifen, die zur rentenrechtlichen Gleichstellung von Kriegsbeschädigten und Zivilbeschädigten führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine Veranlassung, die steuerlichen Pauschbeträge für Behinderte anzuheben, weil eine zutreffende Berücksichtigung der behinderungsbedingten Aufwendungen gewährleistet ist.

Die Pauschbeträge für Behinderte gemäß § 33 b Einkommensteuergesetz – EStG – sind keine Freibeträge. Ihre Funktion liegt vielmehr darin, insbesondere in Fällen geringerer Aufwendungen, einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Behinderten, bei denen ein höherer Aufwand anfällt, bleibt es unbenommen, ihre Aufwendungen in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend zu machen, wobei diese Aufwendungen dann allerdings nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müssen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis allerdings nur wenig Gebrauch gemacht.

Renten an Kriegsbeschädigte werden nach dem Bundesversorgungsgesetz an Personen, die durch Krieg, militärischen oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, und an Hinterbliebene der infolge einer solchen Schädigung verstorbenen Personen erbracht. Die Leistungen nach diesem Gesetz dienen der Abgeltung eines in den genannten Tatbeständen liegenden besonderen Opfers, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht.

Für „Zivilbeschädigte“ gibt es vergleichbare Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Grundgedanke ist hier die Ablösung der Haftpflicht von zu Schadenersatz verpflichteten Arbeitgebern durch die Unfallversicherung; für den Anspruch auf Leistungen kommt es auch hier auf die Ursache der gesundheitlichen Schädigung an.

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht dagegen auf dem Versicherungsprinzip, der Beitrags- und Leistungsbezogenheit der Rente und dem Prinzip des sozialen Ausgleichs. Ein eigenständiger Rentenanspruch für „Zivilbeschädigte“, also generell für Behinderte, ohne Beitragszahlungen ließe sich nicht begründen.

50. Abgeordneter
Hinrich Kuessner
(SPD)
- Geht die Bundesregierung davon aus, daß nach dem vorliegenden Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze auch in Zukunft die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller weiterhin ermäßigt besteuert werden können, und wenn ja, womit begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Nach den Beschlüssen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März 1991 und vom 24. Juni 1991 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten ab 1993 fakultativ einen ermäßigten Steuersatz auf die Leistungen der Schausteller anwenden. Der am 18. Dezember 1991 vorgelegte Textentwurf für eine Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze sieht dagegen vor, daß die Mitgliedstaaten „Eintrittsgeld für Messen“ ermäßigt besteuern können. Diese Formulierung ist unrichtig. Aus dem englischen Originaltext ergibt sich, daß damit „Eintrittsgeld auf Jahrmärkten“ gemeint ist. Dieser Text trägt der Auffassung der Bundesregierung Rechnung, wonach der ermäßigte Steuersatz für die Leistungen der Schausteller nach dem 1. Januar 1993 unverändert beibehalten werden kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Übersetzung ins Deutsche entsprechend berichtigt wird.

51. Abgeordneter
Hinrich Kuessner
(SPD)
- Geht die Bundesregierung davon aus, daß der Textentwurf für eine EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze (Stand Dezember 1991) unverändert im Ministerrat zur Abstimmung gestellt wird, oder rechnet die Bundesregierung z. B. aufgrund von eigenen Initiativen oder aufgrund von Initiativen aus anderen Mitgliedstaaten damit, daß es noch zu Änderungen bei diesem Entwurf kommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Der Textvorschlag der niederländischen Präsidentschaft vom 18. Dezember 1991 entspricht in den meisten Punkten den Beschlüssen des Rates vom März und Juni 1991 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß der vorgeschlagene Text weitgehend unverändert vom Rat angenommen werden kann. Inwieweit von anderen Delegationen Anträge auf Änderung des vorgelegten Textentwurfs gestellt werden, ist derzeit nicht abzusehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei Annahme des derzeit vorliegenden Richtlinien textes der ermäßigte Umsatzsteuersatz in der Bundesrepublik Deutschland auch nach 1992 im bisherigen Umfang beibehalten werden kann. Sie sieht deshalb insoweit keinen Grund, Initiativen zu ergreifen, um Textänderungen zu erreichen.

Allerdings wird die Bundesregierung beantragen, daß – entsprechend den genannten Ratsbeschlüssen – für Gaststättenumsätze (Verzehr an Ort und Stelle), für Lieferungen von Kinderkleidung und -schuhen sowie für Umsätze mit „Wohnungen“ die Mitgliedstaaten, die bisher einen ermäßigten Steuersatz angewandt haben, diesen nur noch für eine Übergangszeit beibehalten können. Der Richtlinien text sieht hierfür eine endgültige Lösung vor. Nach Auffassung der Bundesregierung würde dies eine nicht hinnehmbare Festschreibung unterschiedlicher Steuersätze in der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer bedeuten.

52. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)

Welche bisher dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Umsätze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft müssen nach dem aktuellen Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in Zukunft mit dem normalen Umsatzsteuersatz besteuert werden, und wie beurteilt die Bundesregierung die sich hierdurch für die Land- und Forstwirte ergebende Steuer-mehrbelastung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten ab 1993 wahlweise einen ermäßigten Steuersatz auf die Lieferung von „Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ sowie Umsätze von „landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren“ anwenden. Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zu den Schlußfolgerungen vom 24. Juni 1991 erklärt, daß sie unter dem Begriff „landwirtschaftliche Produktionsfaktoren“ auch landwirtschaftliche Erzeugnisse versteht.

Die niederländische Präsidentschaft hat auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März 1991 und vom 24. Juni 1991 einen neuen Textentwurf für eine Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze vorgelegt. Aufgrund einer Initiative der Bundesregierung können die Mitgliedstaaten danach im Bereich der Land- und Forstwirtschaft neben Nahrungs- und Futtermitteln auch „Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind bzw. von Landwirten geliefert oder erbracht werden“, nach dem 1. Januar 1993 ermäßigt besteuern. Damit ist der Auffassung der Bundesregierung Rechnung getragen, wonach der ermäßigte Steuersatz, soweit er bisher für Umsätze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gilt, von den Mitgliedstaaten unverändert beibehalten werden kann. Durch die Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Gemeinschaft wird sich somit keine Steuer-mehrbelastung für land- und forstwirtschaftliche Umsätze ergeben.

53. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Wie viele der von der Treuhand bislang privatisierten Unternehmen wurden an Investoren aus den neuen Ländern, wie viele an solche aus den alten Ländern bzw. ausländische Investoren verkauft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Von den bis Dezember 1991 von der Treuhandanstalt erfaßten Unternehmens- und Unternehmensteilverkäufen wurden 2 662 mit Investoren aus den neuen Bundesländern und 2 083 mit Investoren aus den alten Bundesländern getätigt.

Ausländische Investoren haben 248 Unternehmen und Betriebsteile erworben oder sind Beteiligungen eingegangen.

Darüber hinaus wurden 6 426 Einzelhandels-Unternehmen und 397 Buchhandlungen überwiegend sowie 1 839 Gaststätten und 1 405 Apotheken ausschließlich an Interessenten aus den neuen Bundesländern verkauft, so daß allein hieraus fast 10 000 selbständige Existenzgründungen resultieren.

54. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- In wie vielen Fällen, in denen an Investoren aus den alten Ländern bzw. ausländische Investoren verkauft wurde, gab es auch Angebote von Investoren aus den neuen Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Der Bundesregierung liegen dazu keine Angaben vor. Sie könnte die mehr als 2 300 in Betracht kommenden Fälle aus Zeit- und Personalgründen auch nicht entsprechend überprüfen bzw. überprüfen lassen.

55. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Kann die Bundesregierung – zumindest überschlägig – die Anzahl der in den privatisierten Unternehmen
- bei Investoren aus den Altländern und dem Ausland
 - bei Investoren aus den neuen Ländern
- derzeit Beschäftigten in Gegenüberstellung zur Anzahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Privatisierung beziffern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Eine derartige allgemeine Gegenüberstellung wird durch die Treuhandanstalt nach Verkauf ihrer Unternehmen nicht vorgenommen. Sie ist aus personellen und organisatorischen Gründen dazu auch nicht in der Lage.

56. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach dem vorliegenden Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze gemeinnützige Vereine für ihre Umsätze nicht mehr generell den ermäßigten Mehrwertsteuersatz erhalten können, und für welche Arten von Umsätzen der gemeinnützigen Vereine und anderer gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften würde sich hierdurch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ergeben (z. B. Werkstätte für Behinderte, Lotterien, Altmaterialsammlungen, Beherbergung und Beköstigungen durch Volkshochschulen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 4. Februar 1992**

Nach den Beschlüssen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März und 24. Juni 1991 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten ab 1993 einen ermäßigten Steuersatz auch für „wohltätige Leistungen“ anwenden. Die niederländische Präsidentschaft hat auf der Grundlage der vorgenannten Ratsbeschlüsse am 18. Dezember 1991 einen Entwurf für einen entsprechenden Richtlinienentwurf vorgelegt. Danach können die Mitgliedstaaten die „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen“ Umsätze nach dem 1. Januar 1993 ermäßigt besteuern. Diese Formulierung ist unvollständig. Aus dem englischen Originaltext ergibt sich, daß die Begünstigung auch „wohltätige Leistungen“ umfassen soll. Dieser Wortlaut trägt der Auffassung der Bundesregierung Rechnung, wonach der ermäßigte Steuersatz für die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, auch nach dem 1. Januar 1993 unverändert beibehalten werden kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Übersetzung des Textes ins Deutsche entsprechend berichtigt wird.

57. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die sich hierdurch für den gemeinnützigen Bereich ergebende Verschlechterung, und wird die Bundesregierung versuchen, in Verhandlung auf europäischer Ebene die sich abzeichnenden Verschlechterungen noch abzuwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 4. Februar 1992**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nach den Beschlüssen des Rates zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft sich für den gemeinnützigen Bereich keine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation ergibt.

58. Abgeordneter
**Alfons
Müller
(Wesseling)**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Verkauf der Leuna-Werke an eine deutsch/französische Unternehmensgruppe, insbesondere kann davon ausgegangen werden, daß damit der Chemiestandort Leuna als dauerhaft gesichert anzusehen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Die Privatisierung der Minol AG und der Raffinerie in Leuna in der Chemieregion Sachsen-Anhalt ist mit über 5 Mrd. DM Investitionsmitteln eines der größten Projekte in den neuen Bundesländern. Die Privatisierung der Raffinerie, verbunden mit der Verpflichtung eines Neubaus, ist die Voraussetzung für den Erhalt des Chemiestandortes Leuna.

59. Abgeordneter
**Alfons
Müller
(Wesseling)**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Arbeitnehmer der Leuna-Werke durch den Wechsel der Unternehmensführung mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen müssen, und welche Perspektiven für die Arbeitsmarktsituation der dortigen Region auf längere Sicht durch den Verkauf zu erwarten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Alle in der Raffinerie tätigen Mitarbeiter werden übernommen. Mit einem gewissen Arbeitsplatzverlust ist nach Fertigstellung der neuen Raffinerie 1996/1997 zu rechnen, da eine moderne Raffinerie mit weniger Mitarbeitern auskommt. Diese neue Raffinerie ist der Grundstein für eine moderne Petrochemie in Leuna. Die deutsch/französische Unternehmensgruppe hat sich bereit erklärt, zukünftige Chemiepartner am Standort in das Raffineriekonsortium mit aufzunehmen.

60. Abgeordneter
**Dr. Rolf
Niese**
(SPD)
- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich für die deutschen Verbraucher und die deutsche Wirtschaft durch die zum 1. Januar 1993 geplanten Maßnahmen zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Nach der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1991 über die befristete umsatzsteuerliche Übergangsregelung ab 1. Januar 1993 entfallen ab diesem Zeitpunkt die steuerlichen Grenzen im Bereich der Umsatzsteuer. Damit kann der private Verbraucher – ohne wertmäßige Beschränkungen – Waren, die er in einem anderen Mitgliedstaat mit der dortigen Mehrwertsteuer erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Dieses Ursprungslandprinzip gilt auch bei bestimmten grenzüberschreitenden Umsätzen des Versandhandels an private Letztverbraucher. Für diese ist das ein erheblicher Vorteil gegenüber dem heutigen System mit mengen- und betragsmäßigen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr.

Die Unternehmer werden zuvor bei der befristeten Übergangsregelung, insbesondere durch die zum Zwecke der Kontrolle der Besteuerung im Bestimmungsland abzugebende vierteljährliche Meldung ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1993 mit einem gewissen Verwaltungsaufwand belastet. Andererseits entfallen für die Unternehmen aber Wartezeiten an der Grenze und der mit den bisherigen Grenzkontrollen verbundene Aufwand.

Diese Regelungen müssen jedoch vor allem im Gesamtzusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes ohne Binnengrenzen in der Gemeinschaft und damit als ein Schritt zum weiteren Zusammenwachsen Europas gesehen werden. Die Bundesregierung hat deshalb der Übergangsregelung insbesondere vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die baldige Schaffung eines endgültigen Systems der Besteuerung nach dem Ursprungslandprinzip zugestimmt.

61. Abgeordneter
**Dr. Rolf
Niese**
(SPD)

Bedeutet die Ausführungen in den BMF-Finanznachrichten Nr. 5/92, Seite 2 oben, daß während der vorerst bis Ende 1996 vorgesehenen Übergangszeit bei der Mehrwertsteuer eine Steuersatzannäherung in Europa nur wegen des privaten Reiseverkehrs und wegen Teilbereichen des Versandhandels erforderlich ist, nicht jedoch wegen des Warenverkehrs zwischen Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Es ist richtig, daß eine Annäherung der Umsatzsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft während der Übergangszeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 nur wegen der Besteuerung des privaten Reiseverkehrs und des Versandhandels innerhalb bestimmter Wertgrenzen im Ursprungsland erforderlich ist. Hiermit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die bei weit auseinanderliegenden Mehrwertsteuersätzen auftreten würden. Mit Einführung des endgültigen Systems, das eine Besteuerung im Ursprungsland vorsieht, tritt insoweit keine Änderung ein. Auch bei diesem System ist die Annäherung der Steuersätze wegen des privaten Reiseverkehrs notwendig.

Bei Umsätzen zwischen Unternehmern spielt die Umsatzsteuerbelastung grundsätzlich keine Rolle. In der Regel werden Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft nicht mit Umsatzsteuer belastet, weil sie die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer abziehen können.

62. Abgeordneter
**Harald B.
Schäfer**
(Offenburg)
(SPD)

Haben Finanzbeamte das Recht, Kenntnisse über fortdauernde Umweltbelastungen mit möglichen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen, die sie im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen u. ä. erlangt haben, an die zuständigen Umweltbehörden weiterzugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Die Erkenntnisse, die die Finanzbehörden im Rahmen von Außenprüfungen oder anderen Verfahren in Steuersachen erlangen, unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung). Da nicht von der Zustimmung der betroffenen Unternehmen zur Offenbarung von Verstößen gegen Vorschriften zum Schutze der Umwelt auszugehen ist und auch die Umweltschutzgesetze eine Offenbarung nicht ausdrücklich zulassen, kommt eine Offenbarung nur wegen „zwingenden öffentlichen Interesses“ in Betracht (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung). Ein solches zwingendes öffentliches Interesse ist zumindest bei dem Verdacht einer schweren Umweltgefährdung im Sinne des § 330 Strafgesetzbuch oder einer schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften im Sinne des § 330 a Strafgesetzbuch zu bejahen.

- | | |
|--|--|
| 63. Abgeordneter
Harald B.
Schäfer
(Offenburg)
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Landesbehörden durch einen entsprechenden Erlaß darauf hinzuwirken, daß Finanzbeamte ermutigt werden, derartige Kenntnisse weiterzugeben? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung ist hierzu bereit. Sie wird die Angelegenheit demnächst mit Vertretern der Länder erörtern.

- | | |
|---|---|
| 64. Abgeordneter
Dr. Emil
Schnell
(SPD) | Trifft es zu, daß in dem aktuellen Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze den Staaten, die Umsätze im Gaststättengewerbe zum 1. Januar 1991 ermäßigt besteuert haben, unbefristet die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Umsätze auch weiterhin ermäßigt zu besteuern, und um welche Staaten handelt es sich hierbei? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 3. Februar 1992**

Der Textvorschlag der niederländischen Präsidentschaft vom 18. Dezember 1991 zur Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft sieht für Gaststättenumsätze den allgemeinen Steuersatz vor. Er enthält allerdings eine Regelung, nach der Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 für Gaststättenumsätze einen ermäßigten Steuersatz angewandt haben, diesen auf Dauer beibehalten können. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß dies nicht den Beschlüssen des Rates entspricht und wird auf eine entsprechende Klarstellung dringen. Ermäßigte Steuersätze zwischen 17 und 3 v. H. galten am 1. Januar 1991 für Gaststättenumsätze in Belgien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal; unter bestimmten Voraussetzungen auch in Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien.

65. Abgeordneter
Dr. Emil Schnell
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß es hierdurch zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes kommt, und wird die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, daß der Richtlinienentwurf in der vorliegenden Form nicht angenommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 3. Februar 1992

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint der grenzüberschreitende Wettbewerb im Gastgewerbe nicht so gravierend, daß eine Steuersatzharmonisierung in diesem Bereich unumgänglich wäre. Die Bundesregierung hält es aber für erforderlich, daß nach Ablauf der Übergangsregelung eine EG-weite Vereinheitlichung der Steuersätze erreicht werden muß.

66. Abgeordneter
Gunter Weißgerber
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach dem aktuellen Entwurf einer EG-Richtlinie zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in Zukunft die Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungstücken bei der Umsatzsteuer nicht mehr ermäßigt besteuert werden kann, und wird die Bundesregierung dieser Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Recht zustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. Januar 1992

Nach dem den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegten neuen Richtlinienentwurf zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze in der EG könnte der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Lieferungen von bestimmten Kunstgegenständen und Sammlungstücken grundsätzlich ab 1. Januar 1993 nicht mehr beibehalten werden. In einer Protokollerklärung zur Richtlinie soll allerdings festgeschrieben werden, daß der auf die Lieferung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungstücken anwendbare Steuersatz erst bei Annahme der Richtlinie zur Festlegung der Sonderregelungen für diese Gegenstände festgelegt wird. Dieser Richtlinienentwurf (vgl. Drucksache 11/6420) wird derzeit in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen erörtert.

Solange die Sonderregelung nicht vom Rat verabschiedet worden ist, soll der ermäßigte Steuersatz angewandt werden können.

Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen auf Gemeinschaftsebene auch weiterhin dafür einsetzen, daß es bei der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungstücken umsatzsteuerlich im Ergebnis nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen Recht kommt.

67. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- In welchen EG-Mitgliedstaaten wurden am 1. Januar 1991 auf die Umsätze im Gaststättengewerbe, mit Kinderkleidung und Kinderschulhen oder Wohnungen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 30. Januar 1992**

Auf die Umsätze im Gaststättengewerbe kamen am 1. Januar 1991 in anderen EG-Staaten folgende ermäßigte Mehrwertsteuersätze zur Anwendung:

	Steuersatz in v. H. auf Umsätze im Gaststättengewerbe
Belgien	17
Griechenland	8
Irland	10
Italien	9
Luxemburg	6
Niederlande	6
Portugal	8
Spanien	6

In Griechenland, Italien und Spanien gelten auf Umsätze in Gaststätten der sog. Luxusklasse die zum Teil wesentlich höheren Normalsätze.

Die Umsätze mit Kinderkleidung und Kinderschuhen wurden am 1. Januar 1991 in mehreren Staaten wie folgt ermäßigt besteuert:

	Steuersatz in v. H. auf Umsätze mit	
	Kinderkleidung	Kinderschuhen
Belgien	19 (Normalsatz)	17
Irland	0	0
Italien	9	9
Vereinigtes Königreich	0	0

0 = Befreiung mit Vorsteuerabzug, „Nullsatz“.

In den Mitgliedstaaten, die für die angesprochenen Umsätze keine ermäßigten Mehrwertsteuersätze vorgesehen haben, finden die Normalsätze Anwendung. Diese liegen zum Teil deutlich über dem in Deutschland geltenden Satz.

Die gesetzlichen Regelungen der Besteuerung von Umsätzen mit Wohnungen in den EG-Staaten sind sehr kompliziert und unübersichtlich. Hierbei spielt auch eine Rolle, ob der Erwerber und/oder der Veräußerer Unternehmereigenschaft besitzen und ob es neben der Mehrwertsteuer in den einzelnen Staaten noch eine Grunderwerbsteuer oder eine ihr ähnliche andere Steuer gibt. Eine umfassende Darstellung kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erarbeitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

68. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD)

Welche Förderprogramme für die Wirtschaft gab es im Jahre 1990 von seiten der EG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann
vom 4. Februar 1992**

Die EG hat 1990 eine große Zahl von Förderprogrammen durchgeführt, die der Wirtschaft zugute kommen.

Das nach dem Finanzvolumen wichtigste, die Wirtschaft indirekt begünstigende Förderprogramm stellen die Strukturfonds dar,

Mittel für 1990:	10 706,4 Mrd. ECU, davon
EAGFL	1 973,3 Mrd. ECU
Europäischer Ausrichtungs- u. Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abt. Ausrichtung)	
EFRE	5 227,571 Mrd. ECU
Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung	
ESF	3 504,9 Mrd. ECU
Europäischer Sozialfonds	

Als Programme, die der Wirtschaft unmittelbar zukommen, sind mit dem Finanzvolumen für 1990 zu nennen:

– Thermie (Demonstrationsvorhaben Energie): Haushaltsansatz:	45 Mio. ECU
– Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Haushaltsansatz:	22,5 Mio. ECU
– Bereich Forschung und technologische Entwicklung (Haushaltsansatz):	
= Esprit (Informationstechnologien)	355 Mio. ECU
= Race (Kommunikationstechnologien)	125 Mio. ECU
= Telematiksysteme (Aim, Delta u. Drive)	33,5 Mio. ECU
= Brite/EuRam, einschl. Rohstoffe u. Rückgewinnung	119 Mio. ECU
= Biotechnologie	38 Mio. ECU
= Joule (nicht nukleare Energien)	60 Mio. ECU
= STEP/EPOCH (Umweltschutz und Klimatologie)	35 Mio. ECU
= sowie eine Anzahl kleinerer Projekte, z. B.	
Nukleare Sicherheit	12 Mio. ECU
Medizinforschung	15 Mio. ECU
Strahlenschutz u. a.	17 Mio. ECU
Im Bereich Umwelt ist hinzuweisen auf	
= Gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA)	5,372 Mio. ECU
= Direktmaßnahmen zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)	9 Mio. ECU.

69. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD) In welcher Höhe flossen 1990 aus diesen einzelnen Förderprogrammen Mittel in die einzelnen Mitgliedstaaten der EG?
70. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD) In welcher Höhe flossen 1990 aus diesen einzelnen Förderprogrammen Mittel in die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann
vom 4. Februar 1992**

Übersichten über den Abfluß der Fördermittel in die einzelnen Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland in die einzelnen Bundesländer werden von der EG-Kommission in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

Die Zurückhaltung der EG-Kommission erklärt sich zum Teil damit, daß von ihr mit fortschreitender Integration die Europäische Gemeinschaft mehr und mehr als einheitlicher Wirtschaftsraum betrachtet wird und daß eine Vielzahl von Fördermaßnahmen den einzelnen Mitgliedstaaten schwer zuzuordnen ist. Sicherlich zeigt die Kommission auch Zurückhaltung gegenüber der Aufschlüsselung von Fördermitteln, weil sie eine im Zweifel kontroverse Diskussion über die angemessene geographische Verteilung („juste retour“) vermeiden möchte.

Ein Beispiel hierfür ist das Thermie-Programm: Die in der Anlage *) beigefügte Aufstellung (eine „realistische Schätzung“) zeigt, daß die Rückflüsse in die Mitgliedstaaten variieren, je nachdem, ob man nur die Erstantragsteller (federführende Antragsteller) aus einem Mitgliedstaat oder auch die Fälle berücksichtigt, in denen deutsche Unternehmen als Zweit- und Drittantragsteller (Mit Antragsteller im Konsortium) beteiligt sind. Ferner fließen bei deutschen oder nicht-deutschen Projekten Mittel nach Deutschland oder aus Deutschland ab in Form von Unterverträgen, Anlagelieferungen bzw. -bezügen usw. Zahlen über Rückflußquoten sind dadurch erheblich relativiert.

In ihrer Auflistung über die Beteiligung an Verträgen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung weist die EG-Kommission ausdrücklich darauf hin, daß darin Untervertragspartner nicht berücksichtigt sind.

Eine Aufteilung nach Bundesländern gibt es nicht, sie könnte allenfalls nach der Adresse der Projektträger zusammengestellt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, daß bei größeren Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern die Anträge von der Unternehmenszentrale gestellt und dorthin bewilligt werden. Daraus ergibt sich nicht, in welcher Betriebsstätte das jeweilige Projekt tatsächlich durchgeführt wird.

Ich habe die EG-Kommission um Stellungnahme zu Ihren Fragen gebeten und werde Sie unterrichten, sobald die Antwort eingeht.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

71. Abgeordneter
Günther Heyenn
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, daß die verantwortungsvolle Handhabung der Tarifautonomie durch die Tarifvertragsparteien in der Vergangenheit entscheidend zum wirtschaftlichen Wohlergehen und zum sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen hat, und falls ja, welche Annahmen veranlassen die Bundesregierung jetzt, an einer auch zukünftig verantwortungsvollen und eigenständigen Handhabung dieses für die soziale Marktwirtschaft konstitutiven Elements zu zweifeln?
72. Abgeordneter
Günther Heyenn
(SPD)
- Beinhaltet auch nach Auffassung der Bundesregierung die aktuell gemachte Feststellung, die Gewerkschaftsforderungen seien zu hoch, zumindest die logische Möglichkeit, daß gewerkschaftliche Tarifforderungen auch zu niedrig sein können, und hat die Bundesregierung im letzten Jahrzehnt jemals Anlaß gesehen, entweder nach ihrer Auffassung zu niedrigere Forderungen der Gewerkschaften oder ein zu starres Verhalten der Arbeitgeber öffentlich zu thematisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung nimmt aus gesamtwirtschaftlicher Verantwortung – zuletzt mit dem Jahreswirtschaftsbericht 1992 – auch zu Fragen der Tarifpolitik Stellung. Die Sozialpartner setzen nämlich im Rahmen der ihnen grundgesetzlich zustehenden Tarifhoheit wichtige Eckwerte für die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, die auch für die Finanz-, Geld- und Wirtschaftspolitik von Bedeutung sind.

Richtschnur der gesamtwirtschaftlichen Kommentierung der Tarifpolitik durch die Bundesregierung ist, wie auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verschiedentlich dargelegt hat, eine mittelfristige Orientierung am Produktivitätswachstum der Wirtschaft. Darauf nimmt der Jahreswirtschaftsbericht 1992 explizit Bezug. Durch die Feststellung, nur die Rückkehr zu einer moderaten Tariflohnpolitik eröffne Aussichten auf eine positive Wirtschaftsentwicklung, hat die Bundesregierung dargetan, daß die Tarifiergebnisse und das Produktivitätswachstum seit Überwindung der Rezession zu Beginn der 80er Jahre in den alten Bundesländern im Durchschnitt besser miteinander in Einklang standen als im vergangenen Jahr.

Für 1992 ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung der in dieses Jahr hineinwirkenden höheren Lohnabschlüsse aus 1991 von einer Zunahme der Effektivlöhne je Beschäftigten von 5 % ausgegangen. Diese Annahme ist nicht mit Tariflohnabschlüssen zu verwechseln, da in sie teilweise auch die bereits im vergangenen Jahr verzeichnete Entwicklung (sog. „Überhang“) und strukturelle Faktoren wie z. B. der Wechsel in höherwertige Tätigkeiten oder in Branchen mit einem höheren Lohnniveau widerspiegelt. Zu diesem Orientierungsdatum (gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) passen allerdings nicht die bekanntgewordenen Lohnforderungen der Gewerkschaften, die erheblich höher liegen.

73. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU) Welche Akzeptanz und Bedeutung wird den Meisterabschlüssen im Handwerk im Rahmen der EG eingeräumt, und gibt es dazu bereits Beschlüsse oder Verordnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann
vom 30. Januar 1992**

Der deutsche Meistertitel und seine hohe Qualifikation sind in der EG anerkannt. Dies wird das deutsche Handwerk in die Lage versetzen, seine Chancen auch im gemeinsamen Europäischen Markt weiter auszubauen.

Für Handwerker aus den Mitgliedstaaten der EG gibt es bereits seit 1966 eine EG-einheitliche Regelung des Zugangs zum Handwerk. Die einschlägigen Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des Handwerks basieren auf der Anerkennung bestimmter Zeiten praktischer beruflicher Tätigkeit als Selbständiger, Betriebsleiter oder sonst in leitender Stellung in einem anderen EG-Mitgliedstaat. Für die Bundesrepublik Deutschland sind diese Richtlinien durch die EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1957), in nationales Recht umgesetzt worden. Hiernach dürfen EG-Staatsangehörige, die keine deutsche Meisterprüfung abgelegt haben, ein Handwerk dann selbständig ausüben, wenn sie nachweisen, daß sie mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Betriebsleiter in einem anderen EG-Land dasjenige Handwerk ausgeübt haben, das sie bei uns ausüben wollen, oder wenn sie alternative Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

Angesichts der weitgehend unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifikationsvoraussetzungen in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten war der Weg der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen nicht gangbar. Die Anerkennung praktischer beruflicher Tätigkeiten hatte sich als der wesentlich einfachere und schneller zum angestrebten Ziel beruflicher Mobilität in der EG führende Weg durchgesetzt.

Die genannten EG-Erleichterungen gelten für fast alle der 127 Handwerke. Ausgenommen sind die Gesundheitshandwerke und das Schornsteinfegerhandwerk.

Die EG-Richtlinien verpflichten einen Aufnahmestaat nicht dazu, einen Befähigungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat verliehen wurde, als solchen anzuerkennen. Sie verpflichten lediglich dazu, unter den Voraussetzungen der Richtlinie die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit anzuerkennen und den EG-Angehörigen damit zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit zuzulassen. Dies bedeutet, daß z. B. ein deutscher Handwerksmeister, wenn er sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchte, in dem dieser Beruf reglementiert ist, nach Maßgabe der Richtlinien noch zusätzlich drei Jahre selbständige praktische Tätigkeit nachzuweisen hat.

Für die bisher noch nicht liberalisierten Gesundheitshandwerke ist in dem EG-Vorschlag „für eine Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ eine generelle gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehen. Eine Nachschulung durch Anpassungslehrgänge oder die Ablegung einer Eignungsprüfung im jeweiligen Aufnahmestaat ist, sofern wesentliche Unterschiede bei der Ausbildung oder beim Tätigkeitsbereich gegeben sind, als Möglichkeit in diesem Richtlinienentwurf enthalten.

Weitere Beschlüsse, Richtlinien oder Verordnungen der EG-Behörden sind nicht in Vorbereitung. Die EG-Kommission hat keine Vorhaben vorgesehen, die auf eine Harmonisierung der Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Handwerks abzielen.

Zweiseitige zwischenstaatliche Vereinbarungen über eine gegenseitige Anerkennung von beruflichen Prüfungszeugnissen sind bisher lediglich mit der Republik Österreich und mit Frankreich getroffen worden. Bisher sind im Rahmen dieser Abkommen nur Prüfungszeugnisse mit deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung gleichgestellt worden.

Von französischen Behörden und Handwerksorganisationen sind Wünsche geäußert worden, in der Bundesrepublik Deutschland französische handwerkliche Meisterprüfungen deutschen handwerklichen Meisterprüfungen gleichzustellen. Auch von österreichischer Seite ist Interesse an Gleichstellungen auf diesem Niveau geäußert worden. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie zwischen Deutschland und der Schweiz bestehen Briefwechsel, wonach Handwerksmeister des einen Landes jeweils im anderen Land ihr Gewerbe ausüben können.

74. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Direktinvestitionen insbesondere der deutschen Wirtschaft im westlichen Ausland allein für 1990 ein Verlust von über 100 000 westdeutschen Arbeitsplätzen entstanden ist (vgl. OFD-Präsident Meyding, Mitglied der „Waigel“-Kommission in FAZ vom 6. Januar 1992)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann vom 4. Februar 1992

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß durch deutsche Direktinvestitionen im westlichen Ausland im Jahre 1990 ein Verlust an Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland entstanden ist.

Hauptmotiv für Direktinvestitionen der deutschen Wirtschaft im Ausland ist es nach Beobachtungen von Wirtschaftsforschungsinstituten, Märkte besser zu erschließen oder deren Belieferung abzusichern. Durch solche Direktinvestitionen im Ausland werden in Deutschland im allgemeinen keine Arbeitsplätze abgebaut, sondern auf Dauer gesichert.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

75. Abgeordnete
Dr. Hedda Meseke
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Förderung der Verwendung von auf Pflanzenbasis (z. B. Raps) hergestellten Verlustölen, die z. B. als Schalungsole in der Bauwirtschaft oder als Sägekettensole in der Forstwirtschaft Verwendung finden, und wie hoch ist derzeit in der Bundesrepublik Deutschland der Verbrauch an Verlustölen auf Pflanzenbasis und auf fossiler Basis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke
vom 4. Februar 1992**

Die Substitution von Verlustschmiermitteln auf Mineralölbasis durch solche auf pflanzlicher Basis, die biologisch schnell abbaubar sind, ist ein wichtiger Beitrag zum Boden- und Gewässerschutz. Die Bundesregierung unterstützt diesen Substitutionsprozeß insbesondere mit Hilfe des Instrumentes „Umweltzeichen“, das bislang an biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel sowie Schalöle und Schmierfette vergeben wurde. Darüber hinaus fördert der Bundesminister für Forschung und Technologie Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffe im Rahmen des Förderprogramms „Umweltforschung und Umwelttechnologie“ sowie „Nachwachsende Rohstoffe“.

Schließlich prüft die Bundesregierung derzeit, ob Verwendungsgebote für biologisch abbaubare Schmierstoffe möglich sind und in welchen Verwaltungsbereichen des Bundes (z. B. Bundesbahn, Bundespost) die umweltfreundlichen Schmiermittel stärker Verwendung finden könnten.

Alternativ zu den Verwendungsgeboten kommt auch die Festlegung von bestimmten Mindestkriterien, etwa für die Ungiftigkeit und biologische Abbaubarkeit von Schmiermitteln, in Frage. Die Entwicklung solcher allgemein akzeptierter Normen bedarf allerdings noch intensiver Forschungsarbeiten.

Derzeit werden in Westdeutschland nach Schätzung der Industrie jährlich etwa 7 000 bis 10 000 t Pflanzenöl als Schmiermittel eingesetzt. Das ist weniger als 1 % des Schmierstoffverbrauchs der alten Bundesländer 1990 (ca. 1,3 Mio. t).

76. Abgeordnete
**Dr. Hedda
Meseke**
(CDU/CSU)

Inwieweit sind die technischen Voraussetzungen (Qualitätsanforderungen) zur Anwendung von Ölen auf Pflanzenbasis als Getriebe-, Hydraulik- oder Motorenöl gegeben, und wie unterstützt die Bundesregierung die Forschung auf diesem Gebiet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke
vom 4. Februar 1992**

Beim Einsatz von Pflanzenöl als Getriebe-, Hydraulik- oder Motoröl bestehen noch anwendungstechnische Probleme. Zu nennen sind vor allem das unzureichende Temperaturverhalten, die geringe Alterungsstabilität und die mangelnde Werkstoffverträglichkeit des Pflanzenöls. Die Industrie ist derzeit intensiv dabei, diese Defizite durch Entwicklung geeigneter Schmierstoffzusätze (Additive) auszugleichen. Am ehesten lassen sich die technischen Probleme im Bereich „Hydrauliköle“ lösen. Hier sind schon erste Produkte auf Pflanzenölbasis am Markt. Ob Pflanzenöle auch im Bereich der Motor- und Getriebeöle zukünftig größere Bedeutung erlangen werden, ist derzeit noch nicht abzusehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die noch ungenügend gelöste Frage der Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Öle.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fördert im Bereich „Hydrauliköle“ derzeit folgende Forschungs- und Modellvorhaben:

- Entwicklung und Untersuchung einer umweltfreundlichen Hydraulikflüssigkeit auf Rapsölbasis (Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen).
- Einsatz von Hydraulikölen auf Rapsölbasis in der Fahr- und Arbeitshydraulik von Mähdreschern und Feldhäckslern (Fa. Claas).

Weitere Vorhaben sind in Vorbereitung. Der Einsatz von umweltverträglichen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten wird von der Bundesregierung begrüßt. Hierdurch eröffnen sich auch für Agrarprodukte neue Absatzchancen.

- | | |
|---|---|
| 77. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD) | Erstreckt sich die Befreiung von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben (§ 67 LAG), die im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage der Durchsetzung des LAG entstehen, nur auf die Gerichtskosten oder auch auf die Anwaltskosten? |
| 78. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD) | Nach welchem Verfahren und bei welcher Instanz ist die Übernahme der Kosten zu beantragen? |
| 79. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD) | Wer trägt diese Kosten? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Scholz
vom 28. Januar 1992**

Die in § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes geregelte Befreiung von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben erstreckt sich weder auf Gerichtskosten im streitigen Verfahren noch auf Anwaltskosten. Die Befreiung erstreckt sich lediglich auf Kosten bzw. Gebühren, die von Behörden erhoben werden.

Rechtsuchenden, die die für eine Rechtsberatung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, wird allerdings nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes auf Antrag Beratungshilfe gewährt. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Gericht, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt. Entsprechendes gilt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe für die Führung eines Prozesses; der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist bei dem Prozeßgericht zu stellen.

Die Kosten der Beratungshilfe und die Prozeßkostenhilfe trägt grundsätzlich die Landeskasse, soweit sie nicht dem Gegner auferlegt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

80. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)**
- Wie schreitet die Einführung des neuen Sozialversicherungsausweises voran, und gibt es bereits Erkenntnis darüber, ob der Sozialversicherungsausweis sich bewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 30. Januar 1992**

Die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis sind am 1. Juli 1991 in Kraft getreten. Die Versicherungsträger haben bereits ab April 1991 damit begonnen, bei Neuvergabe einer Versicherungsnummer auch einen Sozialversicherungsausweis auszustellen. Allen Personen, für die eine Versicherungsnummer bereits vorher vergeben wurde, werden sukzessiv bis Ende 1995 einen Sozialversicherungsausweis erhalten. Nach Aussagen der Rentenversicherungsträger sind bis Ende 1991 rd. 8,3 Mio. Ausweise ausgestellt worden; das sind bezogen auf das geschätzte Volumen rd. 32%.

Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld haben den Sozialversicherungsausweis beim Arbeitsamt zu hinterlegen, um Leistungsmissbrauch zu erschweren. Im Bau-, Schaussteller- und Gebäudereinigungsgewerbe ist bei der Ausübung einer Beschäftigung ab 1. Juli 1991 ein Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild mitzuführen. Dadurch wird die Identifizierung der Beschäftigten an Ort und Stelle und die nachfolgende Überprüfung der Meldeunterlagen in den Betrieben erleichtert. Aussagen über die Auswirkungen der Einführung des Sozialversicherungsausweises und eine auch nur vorläufige Bewertung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Bundesregierung wird über die Auswirkungen der Vorlage- und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises in ihrem 7. Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung berichten und dazu Stellung nehmen.

81. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**
- Worin bestehen die „erheblichen Unterbringungs- und Sicherungsprobleme“, die sich bei Überprüfungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beim Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst bei der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft in Saarbrücken im „Umgang mit den aus dem Beitrittsgebiet übernommenen Unterlagen“ gezeigt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 5. Februar 1992**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellte bei der Kontrolle einer Bezirksverwaltung der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft im Dezember 1991 fest, daß dort in den Fluren des Dienstgebäudes, die auch von Besuchern des Dienstgebäudes begangen wurden, Unfallversicherungsakten mit personenbezogenen Sozialdaten lagerten.

Dazu hat die Berufsgenossenschaft dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ergänzend mitgeteilt, daß Besucher der Bezirksverwaltung gemäß einer Dienstanweisung seit jeher vom Pförtner beim besuchten Mitarbeiter angemeldet, vom Mitarbeiter abgeholt und von ihm wieder zur Pforte geleitet werden. Dadurch sei die Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Sozialdaten durch die Besucher ausgeschlossen. Im übrigen seien die Akten bereits zum großen Teil aus den Fluren entfernt und in verschlossene Container ausgelagert worden. Diese Aktion werde bis zum 6. Februar 1992 abgeschlossen sein.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, daß das Kontrollverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sein Kontrollbericht ist der genannten Berufsgenossenschaft zugeleitet worden mit der Bitte, bis zum 1. März Stellung zu nehmen und mitzuteilen, was sie unternommen hat, um so schnell wie möglich einen Zustand herzustellen, der die Wahrung des Sozialgeheimnisses sicherstellt. Der Vorgang kann erst nach Eingang der genannten Stellungnahme abschließend bewertet werden.

82. Abgeordneter Worauf sind diese „erheblichen Unterbringungs-
Hans und Sicherungsprobleme“ zurückzuführen?
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 5. Februar 1992**

Die Verantwortlichen der Bezirksverwaltung haben bei der Kontrolle erklärt, die genannte Lagerung der Akten in den Fluren des Dienstgebäudes sei dadurch veranlaßt, daß die Bezirksverwaltung in größerem Umfang einschlägige Akten aus dem Beitrittsgebiet habe übernehmen müssen.

83. Abgeordneter Gibt es auch bei anderen Berufsgenossenschaf-
Hans ten ähnliche „Unterbringungs- und Sicherungs-
Büttner probleme“?
(Ingolstadt)
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 5. Februar 1992**

Eine Umfrage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu diesem Problem bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften ist bereits von einzelnen Berufsgenossenschaften beantwortet worden. Dabei wurde mitgeteilt, daß zwar keine vergleichbaren Probleme aufgetreten sind; für die Lagerung der übernommenen Akten müßten aber mindestens bei einer weiteren Berufsgenossenschaft Übergangslösungen getroffen werden, die auch nach Einschätzung der Berufsgenossenschaft noch verbessert werden müssen. In diesen Fällen behält sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Prüfung vor.

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie auf dem laufenden halten.

84. Abgeordneter
Herbert Lattmann
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland die Aushändigung von Röntgenaufnahmen an die betreffenden Patienten mit dem Hinweis verweigern, es handele sich hierbei um ihr Eigentum?
85. Abgeordneter
Herbert Lattmann
(CDU/CSU)
- Wie ist es zu erklären, daß von den Patienten bzw. ihren Krankenkassen bezahlte Aufnahmen Eigentum der behandelnden Ärzte darstellen sollen, und auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich dieser Anspruch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 3. Februar 1992**

Die Aufbewahrung von Röntgenaufnahmen und anderen Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen kann unnötige Wiederholungsuntersuchungen vermeiden und ermöglicht es, nachträglich die Strahlenexposition des Patienten zu ermitteln.

Um diese Ziele zu gewährleisten, ist der Betreiber einer medizinischen Röntgeneinrichtung nach § 28 Abs. 2 Röntgenverordnung verpflichtet, Aufzeichnungen vorzunehmen und sie gemeinsam mit den Röntgenaufnahmen zehn Jahre aufzubewahren.

Dieser Verpflichtung kann der Betreiber nur nachkommen, wenn die Aufzeichnungen einschließlich der Aufnahmen sein Eigentum sind. Insofern ergibt sich das Eigentum an den Röntgenaufnahmen aus den Vorschriften des § 28 der Röntgenverordnung.

Einem Arzt, der später auf die Röntgenaufnahme zurückgreifen möchte, ist die Röntgenaufnahme nach § 28 Abs. 6 Röntgenverordnung vorübergehend zu überlassen.

Die Röntgenaufnahmen sind nach § 28 Abs. 6 Röntgenverordnung dem Patienten oder Dritten auch ohne Aufforderung eines Arztes zu übergeben, wenn dadurch voraussichtlich Doppeluntersuchungen vermieden werden können. Bei der Weitergabe an Dritte ist nach den Vorschriften der Verordnung die ärztliche Schweigepflicht – z. B. durch Verwendung eines geschlossenen Umschlages – zu gewährleisten.

86. Abgeordneter
Herbert Lattmann
(CDU/CSU)
- Durch welche rechtlichen Bestimmungen werden Ärzte ermächtigt, ihren Patienten die Aushändigung sehr persönlicher Daten in Form von Röntgenaufnahmen zu verweigern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 3. Februar 1992**

Eine der beiden Möglichkeiten – die Aufforderung durch einen anderen Arzt und die sonstige Weitergabe zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen – liegt in der Regel vor. In diesen Fällen kann der Arzt die Weitergabe nicht verweigern.

87. Abgeordneter
**Herbert
Lattmann**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt unter den Gesichtspunkten des Eigentumsrechtes und des Datenschutzes, und ist sie ggf. bereit, eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung hält es aus Gründen des Strahlenschutzes für erforderlich, die Röntgenaufnahmen im Eigentum des Arztes zu belassen, der zu ihrer Aufbewahrung verpflichtet ist. Gesetzliche Neuregelungen sind aus der Sicht der Bundesregierung auch aus Gründen des Datenschutzes nicht erforderlich, wenn die im Rahmen der Heilkunde anfallenden diagnostischen Informationen unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht weitergeleitet werden.

88. Abgeordneter
**Karl-Josef
Laumann**
(CDU/CSU)
- Werden die Jahre der Zwangsarbeit in jugoslawischen Bergwerken bei der Rentenversicherung anerkannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Seehofer
vom 3. Februar 1992**

Aufgrund des Vertrags vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung wurde für den Bereich der Rentenversicherung eine Versicherungslastregelung getroffen, nach der Jugoslawien bestimmte Anwartschaften und Ansprüche jugoslawischer Staatsangehöriger gegen deutsche Versicherungsträger und die deutsche Rentenversicherung Ansprüche Deutscher gegen jugoslawische Versicherungsträger übernommen hat; es handelt sich hierbei um Anwartschaften und Ansprüche aus bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen oder deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten.

Aufgrund dieser Versicherungslastregelung hat die deutsche Rentenversicherung auch die Anwartschaften und Ansprüche von deutschen Kriegsgefangenen übernommen, die zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem 1. Januar 1956 in Jugoslawien versicherungspflichtig beschäftigt waren und am 1. Januar 1956 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hatten. Die Übernahme erfolgt in entsprechender Anwendung des Fremdrentenrechts. Soweit die Betroffenen nach dem 1. Januar 1956 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, erhalten sie aus ihren Versicherungszeiten in Jugoslawien grundsätzlich allein eine jugoslawische Rente, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – auch in Verbindung mit dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 – vorliegen.

Soweit Zeiten der Zwangsarbeit deutscher Kriegsgefangener in Jugoslawien nicht als Beitragszeiten berücksichtigt werden können, erfolgt eine Abgeltung dieser Zeiten grundsätzlich durch die Anerkennung von Ersatzzeiten.

89. Abgeordneter
Gunter Weißgerber
(SPD)
- Wie viele Rentner in den neuen Bundesländern erhalten per 1. Januar 1992 in absoluten Zahlen (nach Abzug der Sozialleistungen) den gleichen oder geringeren Betrag zum Rentenzahltag im Vergleich zum Vorjahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. Januar 1992

Endgültige statistische Auswertungen über die Zahl der Rentner in den neuen Bundesländern, die nach Abzug der Sozialleistungen am 1. Januar 1992 weniger Einkommen als im Dezember hatten, liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Zur Zeit gibt es erste vorläufige Ergebnisse des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über die Auswirkungen der Umwertung auf die Renten (Rentenfallkonzept). In die Auswertung konnten bisher nur Renten einbezogen werden, zu denen keine Zusatzversorgung geleistet wurde und die nicht aus einem Sondersorgungssystem überführt wurden.

Betrachtet man entsprechend Ihrer Frage nur die reine Rente ohne Sozialzuschlag, Pflege-, Sonderpflege- und Blindengeld, so ist nach der Umwertung keine Versichertenrente niedriger als vorher. Dieses ist die zwangsläufige Folge der Bestimmungen über den Auffüllbetrag, durch den sichergestellt wird, daß die bisherige Rente mindestens weitergezahlt wird (§ 315a SGB VI). Dies gilt auch für Witwenrenten. Hier ist allerdings ab 1992 zu beachten, daß Einkommen über 622 DM/Monat zu 40 v. H. auf die Witwenrente angerechnet wird.

Aussagefähige Daten zur Höhe von Hinterbliebenenrenten nach Einkommensanrechnung liegen noch nicht vor, da viele Hinterbliebenenrenten zunächst in einem pauschalen Verfahren umgestellt wurden und zunächst noch an die tatsächliche Sach- und Rechtslage angepaßt werden müssen.

90. Abgeordneter
Gunter Weißgerber
(SPD)
- Welche Kosten entstehen aus der Plakataktion „Deutschland wächst zusammen – die Rente wächst mit“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. Januar 1992

Die Plakataktion „Deutschland wächst zusammen – die Rente wächst mit“ war Bestandteil der Informationsaktion der Bundesregierung zur Information von Versicherten und Rentnern über das Rentenüberleitungsgesetz. Je Plakat sind für Herstellung und Miete der Plakatflächen Kosten von 85,15 DM entstanden, insgesamt wurden 489 667,35 DM dafür aufgewendet. Die genannten Beträge können sich noch etwas verändern, weil die Schlußabrechnung für die Plakataktion noch nicht vorliegt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

91. Abgeordneter
Wolf-Michael Catenhusen
(SPD)
- Wie ist der Stand der Planungen der Bundeswehr für Lärmschutzmaßnahmen auf dem Standort-schießplatz Münster-Coerde, und zu welchen Ergebnissen ist dabei insbesondere die in der Antwort auf Frage 37 in Drucksache 11/8305 vorgesehene Immissionsprognose eines Ingenieurbüros für Akustikfragen gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer
vom 3. Februar 1992**

Die Immissionsprognose des Institutes für Lärmschutz, Düsseldorf, kommt zu dem Ergebnis, daß nur eine Überdeckung aller Schießstände der Standortschießanlage Münster-Coerde mit einer Kassettendecke und jeweils rückwärtigem Abschlußtor zu einem befriedigenden Schallschutz führt. Die Ergebnisse der Prognose, die seit Oktober 1991 vorliegen, werden bei der noch laufenden Bauplanung berücksichtigt.

92. Abgeordneter **Wolf-Michael Catenhusen** (SPD) Wann ist mit dem Beginn der Baumaßnahmen, der in der Antwort auf Frage 38 in Drucksache 11/8305 für Herbst 1991 angekündigt worden war, zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer
vom 3. Februar 1992**

Es wird angestrebt, mit den Baumaßnahmen im April 1993 zu beginnen.

Wegen der umfangreichen planerischen Vorarbeiten hat sich der Baubeginn verzögert.

93. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöffberger** (SPD) Wann beabsichtigt die Bundeswehr die Nutzung der Münchener Funk-Kaserne an der Domagkstraße, der Kronprinz-Rupprecht-Kaserne, die Gesamtfläche des Alabama-Depots, die Schule der Mobilmachungsstelle in der Stetten-Kaserne sowie die Schule der Mobilmachung in der Waldmann-Kaserne aufzugeben, und ist die Bundesregierung bereit, freiwerdende Flächen und Gebäude der Landeshauptstadt München anzubieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer
vom 3. Februar 1992**

Die Funk-Kaserne in München wird nach Auflösung der hier stationierten Einheiten voraussichtlich im April 1992 an das Allgemeine Grundvermögen abgegeben. Es ist eine überwiegende Anschlußnutzung durch den Bundesgrenzschutz vorgesehen. Unter der Hauptnutzung des Bundesgrenzschutzes wird die Bundeswehr vorübergehend einzelne Gebäude für die Unterbringung von Studenten der Bundeswehr-Universität München sowie für die Zwischenunterbringung des Wehrbereichsgerätelagers (zur Zeit Alabama-Depot) nutzen. Einzelne Gebäude sollen vorübergehend dem Deutschen Evangelischen Kirchentag überlassen werden.

Die Stetten-Kaserne wird voraussichtlich 1996 und die Waldmann-Kaserne 1996/97 nach Verlegung der derzeitigen Nutzer aufgegeben.

Die Kronprinz-Rupprecht-Kaserne wird nach Auflösung der hier untergebrachten Einheiten im Zeitraum bis 1995 mit Ausnahme der bereits jetzt von der Bundeswehrverwaltung genutzten Lagergebäude 1059 und 1060 freigemacht. Vorstehend genannte Gebäude werden aus heutiger Sicht zur Endunterbringung des Wehrbereichsgerätelagers (zur Zeit teilweise Alabama-Depot, Zwischenunterbringung Funk-Kaserne) benötigt. Außerdem wird noch geprüft, ob die NATO-Agenturen NAMMA/NEFMA hier untergebracht werden können.

Die bundeseigenen Geländeflächen und Gebäude des ehemaligen Alabama-Depots werden stufenweise freigegeben. Teilfreigaben erfolgen voraussichtlich Mitte 1992 bzw. Ende 1993/Anfang 1994 nach Zwischenverlegung von Teilen des Wehrbereichsgerätelagers in die Funk-Kaserne und des Mobilmachungsstützpunktes in Neubauten nach Hochbrück. Die vollständige Freigabe kann erst nach Fertigstellung des geplanten Zentralinstitutes des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Neuherberg erfolgen. Termine können noch nicht genannt werden.

Die Bundesregierung ist bereit, freiwerdende militärische und für den Bund entbehrliche Liegenschaften bei Fehlen von Rückerwerbsansprüchen Dritter und bei Fehlen eines vorrangig zu berücksichtigenden Bedarfs des Freistaates Bayern zur Erfüllung ihm unmittelbar obliegender Aufgaben vor Verhandlungen mit privaten Dritten zunächst der Landeshauptstadt München anzubieten. Die Landeshauptstadt kann sodann entscheiden, ob sie selbst erwerben möchte oder ihrerseits Interesse am Verkauf an einen bestimmten Dritten besteht. Sie ist über diese Modalitäten unterrichtet. Zuständig für die Verwertung der von der Bundeswehr freigegebenen Liegenschaften ist stets die Bundesvermögensverwaltung.

94. Abgeordnete

**Lydia
Westrich**
(SPD)

Kann die Bundesregierung einen verbindlichen Termin nennen, zu dem die NATO über die Freigabe des Flughafens Zweibrücken entscheiden wird, bzw. kann sie diese Entscheidung beschleunigen, damit die Eigentumsverhältnisse, Grundstückspreise und Altlastenbeseitigung geklärt werden können, und die Arbeitslosigkeit vieler Menschen der Region nicht unnötig verlängert wird und das Gelände endlich einer zivilen Nutzung zugeführt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer
vom 3. Februar 1992**

Die Bundesregierung hat die für eine beschleunigte Freigabe des Flugplatzes Zweibrücken durch die NATO notwendigen Maßnahmen getroffen. Sie geht davon aus, daß die zuständigen NATO-Gremien sich mit der Freigabe in Kürze abschließend befassen.

Die mit der Verwertung zusammenhängenden Fragen werden schon jetzt von der dem Bundesminister der Finanzen nachgeordneten Bundesvermögensverwaltung geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie
und Senioren**

95. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Welche Einkommensgrenzen gelten im Bundeserziehungsgeldgesetz, im Bundessozialhilfegesetz – Hilfen in besonderen Lebenslagen –, im Bundesausbildungsförderungsgesetz, im Bundeswohngeldgesetz, im Bundeskindergeldgesetz und im Bundesprozeßkostenhilfegesetz für die verschiedenen Personenhaushaltstypen?

96. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) Wann und in welchem Umfang wurden die jeweiligen Einkommensgrenzen in den einzelnen Leistungsgesetzen den Preis- und Einkommenssteigerungen seit 1984 angepaßt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 6. Februar 1992

1. Bundeserziehungsgeldgesetz

Das Erziehungsgeld wird in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes einkommensunabhängig gezahlt; ab dem siebten Lebensmonat ist es einkommensabhängig. Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Jahreseinkommen bei Verheirateten 29 400 DM, bei Alleinerziehenden 23 700 DM übersteigt. Mit jedem weiteren kindergeldrechtlich berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4 200 DM.

Erziehungsgeldrechtlich relevantes Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), von dem die Einkommen- und Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen, bestimmte Unterhaltsleistungen sowie – unter besonderen Voraussetzungen – die Sonderausgaben nach § 10 e EStG abgezogen werden.

Die Grenzen des Jahreseinkommens beim Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Volles Erziehungsgeld bis unter	Stufenweise gemindert Erziehungsgeld bis unter
Ehepaare	29 400 DM	46 200 DM
Alleinstehende mit einem Kind	23 700 DM	40 500 DM
Ehepaare	33 600 DM	50 400 DM
Alleinstehende mit zwei Kindern	27 900 DM	44 700 DM
Ehepaare	37 800 DM	54 600 DM
Alleinstehende mit drei Kindern	32 100 DM	48 900 DM

Die Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld sind seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Jahr 1986 unverändert.

2. Bundessozialhilfegesetz – Hilfe in besonderen Lebenslagen

Für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen gibt es die allgemeine Einkommensgrenze des § 79, die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 und die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Blindenhilfe und das Pflegegeld für Schwerbehinderte.

Die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 BSHG gilt vor allem für die Eingliederungshilfe für Behinderte gemäß §§ 39 ff. BSHG; für die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 68 ff. BSHG und für die Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG.

Die allgemeine Einkommensgrenze des § 79 BSHG gilt für die vorbeugende Gesundheitshilfe gemäß § 36 BSHG und für die Altenhilfe; ferner gilt diese allgemeine Einkommensgrenze für die Krankenhilfe, für die Eingliederungshilfe und für die Hilfe zur Pflege, sofern nicht die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 BSHG maßgeblich ist.

Die Einkommensgrenze für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 79 Abs. 1 und 2, gemäß § 81 Abs. 1 und gemäß § 81 Abs. 2 BSHG setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundbetrag, den Kosten für die Unterkunft (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BSHG) und dem Familienzuschlag (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BSHG).

Die Einkommensgrenze verändert sich im Grundbetrag jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (§ 82 BSHG).

Bei den Kosten für die Unterkunft handelt es sich um die nach den Sonderauswertungen der 25 % Wohngeldstichprobe des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau berechneten Durchschnittsmieten für Sozialhilfeempfänger.

Die Grundbeträge bis zum Jahr 1984 errechneten sich nach einem Mehrfachen des Eckregelsatzes, sie waren mithin von Land zu Land unterschiedlich. Die für 1984 angesetzten Beträge geben den rechnerischen Durchschnitt wieder. Ab 1985 ergeben sich die Grundbeträge aus dem Gesetz.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze gemäß § 79 Abs. 1 und 2, gemäß § 81 Abs. 1 oder gemäß § 81 Abs. 2 BSHG spielt es keine Rolle, ob ein Zwei-Personen-Haushalt aus einem Kind und einem Alleinerziehenden oder aus einem kinderlosen Ehepaar besteht.

Die Einkommensgrenze in den einzelnen Fällen und für das jeweilige Jahr ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Einkommensgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1
und § 81 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz
von 1984 bis 1991

Jahr	Ein-Personen-Haushalt			Zwei-Personen-Haushalt		
	§ 79 Abs. 1 und 2 DM	§ 81 Abs. 1 DM	§ 81 Abs. 2 DM	§ 79 Abs. 1 und 2 DM	§ 81 Abs. 1 DM	§ 81 Abs. 2 DM
1984	965	1 321	2 389	1 355	1 711	2 779
1985	1 003	1 371	2 475	1 420	1 788	2 892
1986	1 036	1 415	2 551	1 461	1 840	2 976
1987	1 072	1 465	2 644	1 506	1 899	3 078
1988	1 103	1 507	2 722	1 546	1 950	3 165
1989	1 140	1 556	2 808	1 596	2 012	3 264
1990	1 175	1 604	2 895	1 652	2 081	3 372
1991	1 229	1 679	3 030	1 732	2 182	3 533

Jahr	Drei-Personen-Haushalt			Vier-Personen-Haushalt		
	§ 79 Abs. 1 und 2	§ 81 Abs. 1	§ 81 Abs. 2	§ 79 Abs. 1 und 2	§ 81 Abs. 1	§ 81 Abs. 2
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1984	1 710	2 066	3 134	2 036	2 392	3 460
1985	1 795	2 163	3 267	2 152	2 520	3 624
1986	1 846	2 225	3 361	2 209	2 588	3 724
1987	1 899	2 292	3 471	2 273	2 666	3 845
1988	1 948	2 352	3 567	2 327	2 731	3 946
1989	2 009	2 425	3 677	2 398	2 814	4 066
1990	2 086	2 515	3 806	2 494	2 923	4 214
1991	2 189	2 639	3 990	2 620	3 070	4 421

3. Bundesausbildungsförderungsgesetz

Als Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gilt nach § 21 Abs. 1 BAföG grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), abzüglich insbesondere der zu leistenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie zu leistender Aufwendungen für die soziale Sicherung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei der Einkommensanrechnung werden nach §§ 23 und 25 BAföG durch pauschalisierte Freibeträge Einkommensbeträge von der Anrechnung auf den Bedarf des Auszubildenden freigestellt. Mit diesen Freibeträgen werden regelmäßig die Aufwendungen des Einkommensbeziehers angemessen berücksichtigt, die er für die eigene Lebensführung und die Lebensführung ihm gegenüber unterhaltsberechtigter Personen zu erbringen hat.

Die Einkommensgrenzen beruhen auf den zuletzt durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 angepaßten Bedarfssätzen, Freibeträgen und Vomhundertsätzen und Höchstbeträgen nach § 21 Abs. 2 BAföG. (Für die neuen Bundesländer gelten nach dem Einigungsvertrag abgesenkte Bedarfssätze.)

Die folgende Tabelle gibt – anhand ausgewählter Familienkonstellationen – die Grenzen des monatlichen Einkommens für die Leistung nach dem BAföG an. Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG:

	Vollförderung bis	Teilförderung bis
Alleinerziehende mit einem auswärts wohnenden Studenten	1 800 DM	5 400 DM
Ehepaar mit einem auswärts wohnenden Studenten	2 600 DM	5 800 DM
Ehepaar mit einem zu Hause wohnenden Fachoberschüler und einer auswärts wohnenden Studentin	2 600 DM	8 400 DM

Die Freibeträge vom Einkommen sind innerhalb des Berichtszeitraums regelmäßig jedes Jahr angehoben worden, und zwar in

1984 um durchschnittlich 4 v. H.,
1985 um durchschnittlich 2 v. H.,
1986 um durchschnittlich 2 v. H.,
1987 um durchschnittlich 2 v. H.,
1988 um durchschnittlich 3 v. H.,
1989 um durchschnittlich 3 v. H.,
1990 um durchschnittlich 3 v. H. und
1991 um durchschnittlich 3 v. H.

4. Wohngeldgesetz

Die Antworten beziehen sich allein auf das in den westdeutschen Bundesländern geltende Recht.

Das Wohngeldsystem sieht keine isolierte Festlegung von Einkommensgrenzen vor. Auch eine Differenzierung nach bestimmten Haushaltstypen findet nicht statt. Die für den jeweiligen Haushalt geltenden Grenzen für das monatliche Familieneinkommen hängen von der Haushaltsgröße und dem einschlägigen Höchstbetrag für Miete oder Belastung ab. Dieser Höchstbetrag ist nach geltendem Recht von Haushaltsgröße, Alter und Ausstattung der Wohnung sowie der aus dem örtlichen Mietenniveau abgeleiteten Mietenstufe der Gemeinde abhängig.

Die in der folgenden Tabelle abgedruckten Einkommensgrenzen gelten seit 1. Oktober 1990 für die ab 1. Januar 1978 bezugsfertig gewordenen Wohnungen mit Sammelheizung und Bad oder Duschaum in Gemeinden der Mietenstufe VI. Für Gemeinden der Mietenstufen I bis V und andere Wohnungen ergeben sich niedrigere Einkommensgrenzen. Wohnt beispielsweise ein Haushalt mit vier Familienmitgliedern in einer vor 1966 bezugsfertigen Wohnung ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum in einer Gemeinde der Mietenstufe I, so liegt die Grenze für das Familieneinkommen bei 2320 DM statt des Tabellenwertes von 3120 DM.

Bei der Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens hängt die Höhe des pauschalen Abzugs davon ab, ob Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Einkommensteuer entrichtet werden. 6 % werden in jedem Falle abgesetzt. Liegen – wie bei Arbeitnehmern üblich – alle drei genannten Komponenten vor, erfolgt ein pauschaler Abzug von 30 %.

Bei den ausgewiesenen Bruttoeinkommen sind zahlreiche, im Einzelfall vorliegende Abzüge (z. B. für Werbungskosten und Unterhaltspflichten), Freibeträge (für berufstätige Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Jahren und für Schwerbehinderte) oder generell nicht zu berücksichtigende Einnahmen (z. B. Erziehungsgeld, Blindengeld oder Grundrenten der Kriegsopfer) nicht erfaßt.

Einkommensgrenzen nach dem Achten Gesetz zur Änderung
des Wohngeldgesetzes, gültig ab 1. Oktober 1990

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familien- mitglieder	Grenze für das monatliche Familienein- kommen (nach den Wohngeld- tabellen)	Entsprechendes monatliches- Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienner vor einem pauschalen Abzug von			
		6%	12,5%	20%	30%
1	1 360 DM	1 440	1 550	1 700	1 940
2	1 920 DM	2 040	2 190	2 400	2 740
3	2 380 DM	2 530	2 720	2 970	3 400
4	3 120 DM	3 310	3 560	3 900	4 450
5	3 540 DM	3 760	4 040	4 420	5 050
6	3 900 DM	4 140	4 450	4 870	5 570
7	4 240 DM	4 510	4 840	5 300	6 050
8	4 560 DM	4 850	5 210	5 700	6 510
9	4 940 DM	5 250	5 640	6 170	7 050
10	5 360 DM	5 700	6 120	6 700	7 650

Nach dem im Vermittlungsverfahren befindlichen Steueränderungsge-
setz 1992 sollen für Wohnungen, die ab 1. Januar 1992 bezugsfertig
werden, die Höchstbeträge für Miete und Belastung angehoben wer-
den. Die Einkommensgrenze für Haushalte mit zwei Personen wird
dadurch von 1 920 DM auf 2 000 DM, für Haushalte mit drei Personen
von 2 380 DM auf 2 480 DM und für Haushalte mit vier Personen von
3 120 DM auf 3 260 DM heraufgesetzt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß seit 1. April 1991 ein erheblicher
Teil der wohngeldberechtigten Haushalte von Sozialhilfeempfängern
„pauschaliertes“ Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldge-
setzes (WoGG) erhält. Dabei gibt es keine festgeschriebenen Einkom-
mensgrenzen oder Höchstbeträge für die Miete. Als Bemessungs-
grundlage für einen länderspezifischen unterschiedlichen Pauschalsatz die-
nen die sozialhilferechtlich anerkannten Aufwendungen für die Unter-
kunft, soweit es sich um Wohnraum im Sinne des WoGG handelt.

Zwischen 1984 und dem heute gültigen Stand wurden die Grenzen für
das Familieneinkommen wiederholt angehoben. Zum 1. Januar 1986
erfolgte eine Systemumstellung bei den berücksichtigungsfähigen
Höchstbeträgen für Miete und Belastung von drei Gemeindegrößen-
klassen auf fünf vom örtlichen Mietenniveau abhängige Mietenstufen;
zum 1. Januar 1990 wurde eine 6. Mietenstufe eingeführt. Rückschlüsse
auf die Entwicklung der im Einzelfall geltenden Einkommensgrenzen
sind daher nur eingeschränkt möglich.

Beispielhaft für einen Vier-Personen-Haushalt zeigt sich folgende
Entwicklung:

Stand ab:	Höchstbetrag des monatlichen Familieneinkommens (nach den Wohngeldtabellen)
1. März 1983	2 360 DM
1. Januar 1986	2 860 DM
1. Januar 1990	2 900 DM
1. Oktober 1990	3 120 DM

5. Bundeskindergeldgesetz

a) Kindergeld

Das Kindergeld für das erste Kind (zur Zeit 50 DM monatlich) wird einkommensunabhängig gezahlt; für das zweite und jedes weitere Kind wird es stufenweise bis auf Sockelbeträge gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im maßgeblichen Berechnungsjahr den für den Berechtigten geltenden Freibetrag überstiegen hat. Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wird ein Einkommensfreibetrag in Höhe von 26 600 DM und anderen Berechtigten (Ledigen, Geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten) in Höhe von 19 000 DM eingeräumt, jeweils zuzüglich 9 200 DM für jedes Kind, bis zu dessen Grenze den Berechtigten volles Kindergeld zusteht.

Das monatliche Kindergeld für das zweite Kind wird einkommensabhängig von 130 DM bis auf den Sockelbetrag von 70 DM gemindert, für das dritte und jedes weitere Kind von 220 DM bzw. 240 DM bis auf den Sockelbetrag von 140 DM.

Kindergeldrechtlich relevantes Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), von dem die Einkommen- und Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen, bestimmte Unterhaltsleistungen sowie – unter besonderen Voraussetzungen – die Sonderausgaben nach § 10e oder § 7b i. V. m. § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG abgezogen werden.

Danach ergibt sich – exemplarisch für einige Familientypen – folgende Tabelle für die Einkommensschwellen beim Kindergeld (Jahreseinkommen), von denen an Kindergeld gemindert wird:

	Volles Kindergeld bis unter	Stufenweise gemindert Kindergeld bis unter	Kindergeld Sockel- betrag ab
Ehepaare	einkommens-	—	—
Alleinstehende mit erstem Kind	unabhängig	—	—
Ehepaare	45 480 DM	46 440 DM	46 440 DM
Alleinstehende mit erstem und zweitem Kind	37 880 DM	38 840 DM	38 840 DM
Ehepaare	54 680 DM	57 560 DM	57 560 DM
Alleinstehende mit erstem, zweitem und drittem Kind	47 080 DM	49 960 DM	49 960 DM

Der Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung der 1986 wirksam gewordenen ersten Stufe der Steuerreform durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) die für die Kindergeldminderung maßgeblichen Einkommensfreibeträge wie folgt erhöht: Für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten von 25 920 DM auf 26 600 DM, für Alleinerziehende von 18 120 DM auf 19 000 DM, für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht, von 7 800 DM auf 9 200 DM.

b) Kindergeldzuschlag

Der Kindergeldzuschlag wurde im Rahmen der Steuerreform 1986 eingeführt. Er wird gezahlt, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) nicht oder nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Der Kindergeldzuschlag entfällt, sobald das zu versteuernde Einkommen des Familienhaushalts die Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer erreicht.

Die Besteuerungsgrenze in der Einkommensteuer ist grundsätzlich definiert durch den Grundfreibetrag.

Er betrug in den Jahren 1986/87 4 536 DM und in den Jahren 1988/89 4 752 DM. Seit dem Jahr 1990 beträgt der Grundfreibetrag 5 616 DM.

6. Prozeßkostenhilfe

Die Prozeßkostenhilfe ist in den §§ 114 bis 127a der Zivilprozeßordnung (ZPO) geregelt.

Zu dem Einkommen, aus dem entsprechend der nachstehenden Tabelle Raten aufzubringen sind, gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (§ 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Von dem Einkommen sind abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

und weitere Beiträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist (§ 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. m. § 75 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes – BSHG). Die Partei hat auch ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist (§ 115 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 88 BSHG). Weitere Einzelheiten sind in § 115 Abs. 3 bis 6 ZPO geregelt.

Gemäß Anlage 1 zu § 114 ZPO*) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten nach der folgenden Tabelle aufzubringen:

Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet monatlich

bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für						Monatsrate Deutsche Mark
0	1	2	3	4	5 Pers. **)	
bis 850	1 300	1 575	1 850	2 125	2 400	0
900	1 350	1 625	1 900	2 175	2 450	40
1 000	1 450	1 725	2 000	2 275	2 550	60
1 100	1 550	1 825	2 100	2 375	2 650	90
1 200	1 650	1 925	2 200	2 475	2 750	120
1 300	1 750	2 025	2 300	2 575	2 850	150
1 400	1 850	2 125	2 400	2 675	2 950	180
1 500	1 950	2 225	2 500	2 775	3 050	210
1 600	2 050	2 325	2 600	2 875	3 150	240
1 800	2 250	2 525	2 800	3 075	3 350	300
2 000	2 450	2 725	3 000	3 275	3 550	370
2 200	2 650	2 925	3 200	3 475	3 750	440
2 400	2 850	3 125	3 400	3 675	3 950	520

*) Anlage 1 eingefügt durch Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677).

**) Bei Unterhaltsleistungen für mehr als fünf Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

Die obige Tabelle ist bisher nicht geändert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 26. April 1988 (BVerfGE 78, 104 ff.) entschieden, daß die Anlage 1 zu § 114 ZPO derzeit mit dem Grundgesetz vereinbar sei, der Gesetzgeber aber bei weiterer Erhöhung des Sozialhilferegelsatzes darauf zu achten habe, daß die Kostenbeteiligung der unbemittelten Parteien deren Existenzminimum nicht gefährde.

Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe erarbeitet.

- | | |
|---|--|
| <p>97. Abgeordnete
Ursula
Männle
(CDU/CSU)</p> | <p>Wie hoch ist die Zahl derjenigen, die während der Zeit der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Erziehungsgeld auf die Gewährung von Sozialhilfe angewiesen sind, und zwar differenziert nach ihrem Familienstand?</p> |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 31. Januar 1992

Die Erziehungsgeld-Statistik enthält keine Daten darüber, wieviel Empfänger von Erziehungsgeld Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

- | | |
|---|---|
| <p>98. Abgeordnete
Ursula
Männle
(CDU/CSU)</p> | <p>Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, daß denjenigen, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen möchten, unter Verweis auf den Vorrang der Selbsthilfe nach dem BSHG und die Möglichkeit außerhäuslicher Betreuung ihrer Kinder Sozialhilfe verwehrt wird?</p> |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 31. Januar 1992

Die Bundesregierung hat erfahren, daß ein Bezirksamt in Berlin die Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz Müttern mit Kindern unter drei Jahren, die nach ihrem Einkommen und Vermögen die Voraussetzungen zum Bezug der Hilfe erfüllten, verweigert und sie auf den Einsatz ihrer Arbeitskraft verwiesen hat. Begründet wurde die Entscheidung mit der Erwägung, daß in Kinderkrippen geschultes Personal für die Betreuung der Kinder vorhanden sei.

Die Bundesregierung ist mit dem Senat von Berlin, der dies auch dem zuständigen Bezirksamt mitgeteilt hat, der Auffassung, daß diese Verfahrensweise mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes darf einem Hilfesuchenden eine Arbeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Aufgrund neuerer humanwissenschaftlicher Erkenntnisse über die Bedeutung einer ständig bestehenden Bezugsperson für die Entwicklung eines Kindes ist es daher nicht zulässig, von der Mutter den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu verlangen, soweit sie einen Säugling oder ein Kleinkind bis zu drei Jahren zu betreuen hat. Richtlinien verschiedener Sozialhilfeträger (z. B. Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Rdnr. 18.08/18.09) legen fest, daß von

Müttern mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres grundsätzlich keine Arbeitsaufnahme zu verlangen ist. Entsprechende Stellungnahmen finden sich in den führenden Kommentaren zum Bundessozialhilfegesetz (z. B. von Mergler/Zink § 18 Rdnr. 34; Oestreicher § 18 Rdnr. 15; Schellhorn/Jirasek/Seipp § 18 Rdnr. 25).

Für den Vollzug des Sozialhilferechts sind allerdings die Behörden in den Ländern zuständig, die Weisungen der Bundesregierung nicht unterstehen. Entscheidungen der Sozialämter unterliegen jedoch der Nachprüfung im Verwaltungswege und vor den Verwaltungsgerichten.

99. Abgeordnete
**Ursula
Männle**
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Bestimmungen in Artikel 8 Bundeserziehungsgeldgesetz – Nichtanrechnung von Erziehungsgeld als Einkommen bei der Gewährung von Sozialhilfe – unter familienpolitischen und sozialhilfrechtlichen Aspekten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk
vom 31. Januar 1992**

Gemäß § 8 Bundeserziehungsgeldgesetz ist Erziehungsgeld bei der Gewährung von Sozialleistungen, die von anderen Einkommen abhängig sind, nicht zu berücksichtigen. Deshalb darf Erziehungsgeld auch bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Diese Regelung ist eine notwendige Ausnahme vom Nachrang der Sozialhilfe. Sie stellt u. a. sicher, daß auch Alleinerziehende Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld im gleichen Maß wie Verheiratete in Anspruch nehmen können und verhindert damit eine Benachteiligung von Alleinerziehenden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

100. Abgeordneter
**Karl Hermann
Haack**
(Extertal)
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung Presseberichte, denen zufolge der seit Juli 1991 in Hessen laufende Versuch der Krankenkassen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte als externe Sachverständige zu gewinnen, auf starke Schwierigkeiten gestoßen ist?

101. Abgeordneter
**Karl Hermann
Haack**
(Extertal)
(SPD)

Welche Schritte erwägt die Bundesregierung, um die im Sozialgesetzbuch V, § 279 festgelegten Aufgaben des Medizinischen Dienstes auch in dem Falle sicherzustellen, daß die Krankenkassen nicht genügend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte als externe Sachverständige für den Medizinischen Dienst gewinnen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 30. Januar 1992**

Nach § 279 Abs. 5 SGB V hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung für die Wahrnehmung seiner Fachaufgaben vorrangig Gutachter zu beauftragen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Regelung erprobt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Hessen in einem Modellvorhaben, ob und inwieweit niedergelassene Ärztinnen und Ärzte als externe Gutachter für die Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes einbezogen werden können.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen konnten inzwischen die in den Presseberichten aufgeführten anfänglichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten für die sozialmedizinischen Aufgaben des Medizinischen Dienstes überwunden werden. Eine endgültige Bewertung des Modellvorhabens wird jedoch erst nach seinem Abschluß Ende 1992 möglich sein.

Im übrigen zielt die gesetzliche Regelung, vorrangig Gutachter zu beauftragen, nicht nur auf die Einschaltung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ab, sondern schließt alle Sachverständigen ein, die für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes notwendig oder erforderlich sind, d. h. auch Ärzte in Krankenhäusern oder Angehörige anderer Berufe, wie z. B. Orthopädie-Techniker. Es ist daher davon auszugehen, daß der Medizinische Dienst seinen sozialmedizinischen Aufgaben gerecht werden kann.

102. Abgeordneter
**Karl Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**

Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern nach Erhalt der Einzelleistungsvergütung, zumindest aber nach Erhöhung des Punktwertes Ost auf 8,0 Pfennig ab 1. Januar 1992?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 4. Februar 1992**

§ 311 Abs. 1 Buchstabe a SGB V bindet die Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Kassenärzten für die neuen Bundesländer an die von den Krankenkassen dieses Gebiets erzielten Einnahmen. Vergütungsvereinbarungen, die diesen den Grundsatz der Beitragssatzstabilität für die neuen Bundesländer konkretisierenden Vorgaben nicht entsprechen, sind gesetzwidrig.

Die Angleichung ärztlicher Vergütungen an das Westniveau zum gegenwärtigen Zeitpunkt verstieße gegen die genannten gesetzlichen Vorgaben. Ob und wann eine Erhöhung des Punktwertes Ost in Betracht kommt, ist zunächst von den Vertragspartnern der Vergütungsverträge zu überprüfen. Das hierfür von den Vertragspartnern der Vergütungsverträge vereinbarte Verfahren läßt gegenwärtig noch nicht erkennen, ob und wann eine Erhöhung des Punktwertes Ost in Betracht kommt.

103. Abgeordneter
Karl Hermann Haack
(Extertal)
(SPD)
- Gibt es Befürchtungen seitens der Bundesregierung, daß in den neuen Bundesländern die Beitragssätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung durch eine auch von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung angestrebte vollständige Angleichung der Punktwerte an Westniveau überdurchschnittlich ansteigen könnten, und erwägt die Bundesregierung, ggf. steuernd in diesen Leistungsbereich einzugreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 4. Februar 1992

Nach den bisher vorliegenden ersten Finanzschätzungen der Krankenkassen für das 1. bis 3. Quartal 1991 ist – bei allen statistischen Vorbehalten – davon auszugehen, daß die Einnahmen der GKV im Beirittsgebiet 1991 ausreichen werden, um die Ausgaben zu decken.

Die Vergütungen, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen für die neuen Bundesländer vereinbart wurden, entsprechen bislang den gesetzlichen Vorgaben und haben die Beitragssatzstabilität nicht gefährdet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Bedingungen auch bei zukünftigen Vergütungsverträgen erfüllt werden.

Eine vollständige Angleichung der Punktwerte an Westniveau zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde sicherlich zum Druck auf die Beitragssätze führen. Wie zu Frage 102 dargelegt, läßt das geltende Recht derartige Vergütungsvereinbarungen nicht zu. Vor der Prüfung aufsichtsrechtlicher Schritte bleibt aber abzuwarten, ob die Krankenkassen als Vertragspartner der Vergütungsverträge Verhandlungen über Vergütungen in gesetzwidriger Höhe aufnehmen werden.

104. Abgeordnete
Ortrun Schätzle
(CDU/CSU)
- Ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Gesetzentwurf zur Ausbildung und zum Tätigkeitsfeld von Psychotherapeuten geplant, und wann wird mit diesem Gesetzentwurf zu rechnen sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 30. Januar 1992

Ein Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten wird zur Zeit im Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet. Er soll Regelungen für den Berufszugang einschließlich der Ausbildung, über die Befugnis zur Ausübung von Psychotherapie sowie für die Einbindung der Berufsangehörigen in das System der gesetzlichen Krankenversicherung vorsehen. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich im April d. J. vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

105. Abgeordneter
**Hermann
Bachmaier**
(SPD) Welche konkreten Lärmschutzmaßnahmen sind entlang der Bundesautobahn A 6 auf dem Gebiet der Landkreise Schwäbisch-Hall und Hohenlohe zu welchem konkreten Zeitpunkt vorgesehen?
106. Abgeordneter
**Hermann
Bachmaier**
(SPD) In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, auf die Realisierung dieser Lärmschutzmaßnahmen Einfluß zu nehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 6. Februar 1992**

Aufgrund der Verkehrsentwicklung auf der A 6 nach Fertigstellung der A 7 hat die baden-württembergische Straßenbauverwaltung – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr – ein Lärmschutzgutachten für die gesamte Strecke vom Autobahnkreuz Weinsberg bis zur Landesgrenze Bayern in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse werden für das Frühjahr 1992 erwartet. Insgesamt müssen etwa 30 Ortslagen untersucht werden.

Aussagen über die Realisierung von einzelnen Maßnahmen sind derzeit noch nicht möglich.

107. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Auffahrten an bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit in Planung, im Genehmigungsverfahren oder in Bau?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 31. Januar 1992**

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit nachstehende Anschlußstellen (AS) an der Autobahn Rostock – Berlin (A 19) in Planung und in Bau:

1. AS Kavelstorf, AS Below (in Planung).
2. AS Linstow und AS Glasewitz sind derzeit in Bau.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Lübeck – Stettin wird bereits bei der Planung eine ausreichende Anschlußstellendichte berücksichtigt.

108. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Hat der Bundesminister für Verkehr den gemeinnützigen Fahrgastverband „Pro Bahn“ in den Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn berufen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 31. Januar 1992**

Ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“ ist in den Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn nicht berufen worden, da nach Auffassung der Bundesregierung die Vertreter der in § 10 Abs. 2 Bundesbahngesetz genannten Gruppen B (Gesamtwirtschaft) und D (sonstige Mitglieder) im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn die Bürger als Bahnkunden und deren Interessen vertreten können und sollen. Die Mitglieder der Gruppe B werden auf Vorschlag der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Verkehrs, die der Gruppe D auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr ernannt. Als Vertreter der Gruppe D hat der Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag der Fraktionen drei Mitglieder des Deutschen Bundestages berufen.

109. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die durch das Landesumweltamt Frankfurt/Oder verfügte Umstellung von Benzin- und Heizöltransporten der PCK Schwedt/Oder, die bislang durch eine Pipeline erfolgten, auf die B 166 bzw. die A 11, und inwieweit vereinbart sich diese Verfügung mit der Gefahrgutverordnung Straße, die zwingend vorschreibt, daß Gefahrguttransporte nach Möglichkeit auf andere Verkehrsträger als die Straße, vor allem auf die Bahn, zu verlagern sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 31. Januar 1992**

Nach den Informationen, die der Bundesregierung seitens der Landesregierung Brandenburg zu der angesprochenen Verkehrsverlagerung von der Pipeline auf den Straßentransport vorliegen, wird die Produktpipeline Schwedt — Seefeld nicht stillgelegt.

Mit Straßentankfahrzeugen sollen künftig Tankstellen in einem bestimmten Einzugsbereich direkt beliefert werden. Die Tatsache, daß Tankstellen meist über keinen Gleisanschluß verfügen und somit über die Straße beliefert werden müssen, berücksichtigt auch § 7 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße.

Die Kundenberater der Deutschen Reichsbahn stehen in ständigem Kontakt mit der PCK Schwedt AG und den neuen Eigentümern der Raffinerie, um den Straßenzustellbereich so eng wie möglich zu begrenzen. Die Deutsche Reichsbahn strebt mit den Firmen DEA und VEBA als Hauptanteilseigner der Raffinerie Schwedt langfristige Vereinbarungen über einen möglichst hohen Schienenanteil an.

110. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund der Tatsache, daß das Rauchen in Luftfahrzeugen für Nichtraucher eine unzumutbare Belästigung darstellt, die genehmigten Beförderungsbedingungen der Luftfahrtunternehmen zu ändern und ein generelles Rauchverbot in Luftfahrzeugen anzuordnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 4. Februar 1992**

Auf die Ihnen zur Frage einer gesetzlichen Regelung für ein Rauchverbot in Luftfahrzeugen erteilte Antwort vom 7. Januar dieses Jahres (Drucksache 12/1959, Antwort zu Frage 74) möchte ich Bezug nehmen. Die Bundesregierung wird ihre weiteren Überlegungen von den Ergebnissen der Expertise abhängig machen, mit der sie das Bundesgesundheitsamt beauftragt hat.

- | | |
|---|---|
| 111. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD) | Ist der Bundesregierung die kritische Stellungnahme der Regierung von Niederbayern zur Studie „Erarbeitung einer verkehrlichen Datenbasis zur Durchführung von Nutzen- und Kostenuntersuchungen des Schienenverkehrs auf der Achse Landshut — Flughafen München — München“ bekannt, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 3. Februar 1992**

Die genannte Studie wurde im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Anbindung des Flughafens München II vom Freistaat Bayern in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr vergeben.

Der Bundesregierung ist zwar bekannt, daß die Ergebnisse der Studie in Niederbayern in Frage gestellt werden, eine „kritische Stellungnahme der Regierung von Niederbayern“ liegt ihr jedoch nicht vor.

- | | |
|--|---|
| 112. Abgeordneter
Franz
Müntefering
(SPD) | Welche Mehrerlöse erzielte die Deutsche Bundesbahn infolge der Einstellung des Verkaufs von Bezirks- und Tourenkarten im Sommer 1991? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 31. Januar 1992**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) gestaltet ihr Angebot nachfragegerecht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dies trifft insbesondere auf die zielgruppenorientierten Sonderangebote zu.

Die Sonderangebote „Bezirkskarte“ und „Tourenkarte“, eingeführt 1948 und 1970, waren für Reisende gedacht, die entweder kein Auto hatten oder nicht mit dem Auto fahren konnten oder wollten.

Marktuntersuchungen haben ergeben, daß die Nachfrage bei Bezirks- und Tourenkarten in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. So wurden etwa 90% der verkauften Bezirkskarten entgegen dem mit dem Angebot verfolgten Zweck nur als Karte für eine Strecke genutzt. Eine zusätzliche Tourenkarte wurde überhaupt nur noch für 1,1% der verkauften Urlaubsreisen im Bundesgebiet gebucht. Aufgrund dieser Entwicklung hat die DB aus wirtschaftlichen Gründen diese Angebote aufgehoben.

Statt dessen bietet die DB Monatsnetzkarten für Teilnetze, Stammkunden-Abonnements, Monatskarten, rosarote Streckenkarten und Sonderangebote im Nahverkehr an. Wie die bisherigen Ergebnisse zeigen, werden diese Angebote von den Kunden gut angenommen. Die DB hat dadurch im Zeitraum Juli bis November 1991 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres Mehrerlöse von 21 Mio. DM erzielt. Nicht berücksichtigt sind dabei die anteiligen Mehrerlöse aus dem angestiegenen Verkauf von Halbp reisfahrten zu Paßangeboten (Junior-, Taschengeld-, Senioren- und Familienpaß), die nicht gesondert erfaßt werden.

113. Abgeordneter
**Norbert
Otto
(Erfurt)**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Integration des Bundesverkehrswegeplanes in die Raumordnungsplanung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des ersten gesamten Raumordnungsberichtes 1991, und ist die Bundesregierung bereit, auf dieser Grundlage die Liste des vordringlichen Bedarfs für Verkehrsbaumaßnahmen aus dem Jahre 1985 neu zu ordnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 31. Januar 1992**

Die verkehrsinvestitionspolitischen Ziele der Bundesregierung werden im derzeit in Aufstellung befindlichen Bundesverkehrswegeplan 1992 (BVWP '92) ihren Niederschlag finden. Sie werden dabei im Einklang mit den Raumordnungszielen der Bundesregierung stehen und das Raumordnungskonzept des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für den Aufbau in den neuen Ländern unterstützen. Die verkehrliche Erschließung und Verbindung der durch die jeweilige Landesplanung vorläufig ausgewiesenen Zentralen Orte in den neuen Bundesländern (vgl. Raumordnungsbericht 1991 der Bundesregierung) erhält besondere Bedeutung und Priorität. Die Verkehrsinfrastruktur wird dort mit Vorrang ausgebaut und leistet so einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung.

Im Vorgriff auf den BVWP '92 hat die Bundesregierung bereits am 9. April 1991 die 17 „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ mit einem Investitionsvolumen von rd. 56 Mrd. DM zustimmend zur Kenntnis genommen und den Auftrag erteilt, die Planungen unverzüglich einzuleiten. Diese Vorhaben werden zusammen mit dem im Mai 1990 aufgestellten Lückenschlußprogramm und der Realisierung des Nachholbedarfs einen wesentlichen Teil des neuen Vordringlichen Bedarfs in den neuen Bundesländern bilden. Hinzu kommen die von den Ländern neu angemeldeten Projekte entsprechend ihrem Bewertungsergebnis.

Der noch nicht realisierte „Vordringliche Bedarf“ des BVWP '85 in den alten Bundesländern soll ohne erneute Bewertung übernommen werden. Dieser enthält für den Bundesfernstraßenbau in dem 1986 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplan in erheblichem Umfang Projekte, die aufgrund der damaligen „regionalpolitischen Präferenzierung“ insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet vordringlich eingestuft wurden und nun zur Verknüpfung der Verkehrswegenetze der alten und neuen Bundesländer beitragen.

114. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD) Bis wann will die Deutsche Bundesbahn das sternförmig angelegte Netz des Münchner Verkehrsverbundes durch einen S-Bahn-Ring um München ergänzen, und falls sie das nicht will, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 30. Januar 1992

Es gibt keine Planungen der Deutschen Bundesbahn für einen S-Bahn-Ring um München, weil das Verkehrsaufkommen im Raum München tangential zum Kern des Ballungsraums verlaufende S-Bahnen nicht rechtfertigt.

Es bestehen jedoch Überlegungen, zur Kapazitätserhöhung der S-Bahn im Innenstadtbereich den sogenannten „Südring“ gegebenenfalls zur weiteren „Durchmesserlinie“ auszubauen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

115. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU) Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung bei Personen ein, die sich häufig im Bereich elektromagnetischer Felder aufhalten?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 31. Januar 1992

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Februar 1989 (Drucksache 11/3956) auf die Frage des Abgeordneten Ortwin Lowack verwiesen.

116. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU) Welche Bestimmungen gibt es in anderen Ländern, z. B. in den europäischen Nachbarländern und den USA, in bezug auf das Wohnen und Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 31. Januar 1992

Gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlen bestehen in keinem der europäischen Nachbarländer. Bestehende Gesetze in Finnland und Schweden decken nicht den Bereich der niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder konkret mit Grenzwerten ab. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es keine generell bindenden Verordnungen. Entsprechend den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission werden derzeit Überlegungen zur Festlegung von Grenzwerten für die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland angestellt.

117. Abgeordnete
**Bärbel
Sothmann**
(CDU/CSU)
- Wenn eine gesundheitliche Gefährdung vermutet wird, wurden bereits Forschungsaufträge vergeben, die diese Gefährdung näher untersuchen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 31. Januar 1992**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. März 1988 (Drucksache 11/2030) auf die Fragen des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel verwiesen.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung aufgrund bestehender Kenntnislücken bei der Wirkung nichtionisierender Strahlen entsprechenden Forschungsbedarf. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat daher ein Forschungsprogramm öffentlich ausgeschrieben und stellt ab 1992 Mittel dafür bereit.

118. Abgeordnete
**Uta
Titze**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, inwieweit derzeit geplant ist, in kroatischen Gebieten Depots für deutschen Sondermüll einzurichten?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 31. Januar 1992**

Der Bundesregierung sind keine Pläne im Sinne der Fragestellung bekannt.

119. Abgeordneter
**Ralf
Walter**
(Cochem)
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung vergleichbare Untersuchungen und/oder Szenarios bzw. fundierte Schätzungen wie die kürzlich von der Universität von Tennessee für die USA veröffentlichte vor oder sind solche geplant, die Auskunft darüber geben, wie sich die Kosten für die Entsorgung von Giftmüll aller Art langfristig entwickeln werden, und wie schlüsseln sich diese Kosten ggf. nach Abfallarten auf?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 4. Februar 1992**

Die Untersuchung der Universität von Tennessee liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung hat Untersuchungen über die Kostenwirkungen der „Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991“ durchführen lassen.

Die dort getroffenen Aussagen beziehen sich auf die verschiedenen Entsorgungsverfahren, nicht aber auf die einzelnen Abfallarten.

Danach erhöhen sich die Kosten für die einzelnen Sonderabfallentsorgungsverfahren um 20 – 30 %.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Post
und Telekommunikation**

120. Abgeordneter
**Peter
Paterna**
(SPD)
- Welche Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM unterliegen ab dem 1. Januar 1993 der Umsatzsteuer, weil sie Tätigkeiten darstellen, die auch Dritte ausüben dürfen, und welche Telefonnetzdienste – im Hinblick auf die Genehmigungspraxis der Bundesregierung – werden zu diesen Tätigkeiten gerechnet?

**Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts
vom 2. Januar 1992**

Zu den Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM, die ab dem 1. Januar 1993 der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie Tätigkeiten darstellen, die auch Dritte ausüben dürfen (Wettbewerbsdienstleistungen), gehören alle Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht Monopoldienstleistungen (§ 2 Ziffer 2 der Telekommunikationsverordnung vom 24. Juni 1991 – TKV –) sind.

Wettbewerbsdienstleistungen, die demnach einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind u. a. Telex, Teletex, Temex, Satellitenkommunikation und Mobilfunkkommunikation (B-Funkanschlüsse, C-Funkanschlüsse, D-Funkanschlüsse, Bündelfunk, Funkruf, Telepoint), Datex-P und Datex-L sowie der Auskunftsdienst und die Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen.

Dagegen unterliegen Monopoldienstleistungen erst ab dem 1. Januar 1996 der Umsatzbesteuerung. Dies sind diejenigen Dienstleistungen, die die Deutsche Bundespost TELEKOM in Ausübung der dem Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) zustehenden ausschließlichen Rechte erbringt; ausgenommen bleiben solche Dienstleistungen, die zwar auf ausschließlichen Rechten des Bundes beruhen, jedoch im Wettbewerb auch von anderen Anbietern erbracht werden dürfen (§ 2 Ziffer 1 TKV), z. B. Satellitenkommunikation.

121. Abgeordneter
**Peter
Paterna**
(SPD)
- Bis zu welchem Zeitpunkt muß – für den Fall, daß Methodik und Ausmaß der Umsatzbesteuerung der TELEKOM ab dem 1. Januar 1993 noch unklar sind – aus technischen und organisatorischen Gründen spätestens eine Klärung erfolgen, und sieht die Bundesregierung gegebenenfalls die Notwendigkeit, eine Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu betreiben?

**Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts
vom 2. Januar 1992**

Zur Umstellung auf die Umsatzbesteuerung zum 1. Januar 1993 sind technische und organisatorische Änderungen im Rechnungswesen der Deutschen Bundespost TELEKOM notwendig, die in den ersten Monaten des Jahres 1992 geklärt werden müssen.

122. Abgeordneter
Peter Paterna
(SPD)
- Unterliegen die Verbindungsgebühren der TELEKOM, die bei der Übermittlung eines Telefax, bei der Btx-Nutzung, bei der Übertragung von Daten im Fernsprechnetz, bei der Inanspruchnahme von Auftrags- und Informationsdiensten oder bei der Inanspruchnahme sonstiger Voice- oder Nonvoice-Dienste aufkommen ab dem 1. Januar 1993 der Umsatzsteuer, falls ja, wie kann die TELEKOM diese Verbindungsgebühren von solchen unterscheiden, die aus der Vermittlung von Ferngesprächen herrühren und so die darauf entfallende Umsatzsteuer in der Fernmelderechnung ausweisen?

Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts
vom 2. Januar 1992

Die in der Frage erwähnten Dienstleistungen sind Wettbewerbsdienstleistungen im Sinne von § 2 Ziffer 2 TKV. Sie unterliegen daher ab dem 1. Januar 1993 der Umsatzbesteuerung.

Die Unterscheidung der bis 1996 nichtsteuerpflichtigen Verbindungsentgelte, die aus der Vermittlung von Ferngesprächen herrühren, von den vorgenannten Wettbewerbsleistungen ist bei dem analogen Fernsprechnetz derzeit technisch nicht möglich. Wegen der sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind weitere Klärungen innerhalb der Bundesregierung erforderlich.

123. Abgeordneter
Peter Paterna
(SPD)
- Wird die Einbeziehung weiterer Dienste der TELEKOM in die Umsatzsteuer zum 1. Januar 1993 zu einer zusätzlichen Belastung des Endverbrauchers führen, falls nein, wird sie zu einer zusätzlichen Belastung der TELEKOM führen und deren Eigenkapital-Situation weiter verschlechtern?

Antwort des Staatssekretärs Frerich Görts
vom 2. Januar 1992

Bei den Diensten, die ab 1. Januar 1993 der Umsatzbesteuerung unterliegen, handelt es sich um Wettbewerbsdienste. Nach der Regelung des Postverfassungsgesetzes entscheidet der Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM eigenverantwortlich über die Tarifgestaltung in diesem Bereich, ohne daß er hierfür die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation einholen muß.

Ob es in einzelnen Diensten zu einer Weitergabe der Umsatzsteuer auf den Endverbraucher kommt, hängt von der Beurteilung durch den Vorstand, bezogen auf die Situation des jeweiligen Dienstes, ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

124. Abgeordneter
**Ludwig
Stiegler**
(SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß der Bundesmietenindex des Statistischen Bundesamtes in der Ausweisung der Mietentwicklung weit hinter den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, zum Beispiel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, zurückbleibt, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um einen realistischen Bundesmietenindex zu entwickeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 3. Februar 1992**

Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Mietentwicklung liegen der Bundesregierung nur für den Zeitraum 1984 bis 1987 vor. Danach ergibt sich für den genannten Zeitraum ein Mietanstieg von rd. 9 %, während der Mietenindex eine Steigerungsrate von 6,6 % ausweist. Der Unterschied ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die DIW-Zahlen auch Mietsteigerungen infolge von Verbesserungen der Wohnqualität berücksichtigen, während der Mietenindex als Preisindex für den Ausgabenbereich Wohnungsnutzung reine Preisveränderungen für qualitativ gleichbleibenden Wohnraum abbildet. Auch gehen Änderungen der Bestandsstruktur wie z. B. der Rückgang des Anteils von Sozialwohnungen nicht in den Mietenindex ein. Darüber hinaus können sich Abweichungen zwischen dem Mietenindex und anderen Statistiken auch aus methodischen Unterschieden – z. B. in den Erhebungskonzepten und dem jeweiligen Aufbau der Stichproben – ergeben.

Was die statistisch-methodischen Schwächen des Mietenindex angeht, kann auf Ausführungen im letzten Wohngeld- und Mietenbericht aus dem Jahr 1989 verwiesen werden. Eine Verbesserung der Aussagefähigkeit des Mietenindex, wie sie von der Bundesregierung angestrebt wird (siehe Mietenbericht 1989 Nr. 34), ist in der praktischen Umsetzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Da aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 auf die im Gesetz über die Preisstatistik vorgesehene Auskunftspflicht nicht zurückgegriffen werden kann, müssen freiwillige Auskunftgeber in ausreichender Zahl gefunden werden. Das stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Dazu kommt, daß auf der derzeit bestehenden Rechtsgrundlage eine systematische Auswahl von Berichtswohnungen aus dem Material der Volkszählung auch bei freiwilliger Beteiligung nicht möglich ist. Zur Weiterentwicklung des Mietenindex ist eine Novellierung des Gesetzes über die Preisstatistik notwendig. Diese ist in Vorbereitung.

125. Abgeordneter
**Ludwig
Stiegler**
(SPD)

Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu den Auswirkungen der 1983 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Miete vergeben, und welche Ergebnisse liegen inzwischen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 3. Februar 1992**

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen aus dem Jahr 1983 sind im Rahmen einer vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vergebenen Studie untersucht worden, deren wesentliche Ergebnisse im Wohngeld- und Mietenbericht 1987 dargestellt wurden. Die Untersuchung hat insbesondere ergeben, daß sich die Mietentwicklung im freifinanzierten Neu- und Altbau infolge der Mietrechtsänderung nicht beschleunigt hat.

- | | |
|--|---|
| 126. Abgeordneter
Ludwig
Stiegler
(SPD) | Wie hat sich das Instrument der vereinbarten Förderung im Vergleich zu den anderen Förderungswegen der Wohnungsbauförderung entwickelt, und wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedenen Förderwege in bezug auf Ertrag und Aufwand? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 3. Februar 1992**

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der in den drei Förderungswegen geförderten Miet- und Eigentümerwohnungen ab 1989. Danach wurden 1991 knapp zwei Drittel (63 %) der geförderten Mietwohnungen im Rahmen der vereinbarten Förderung erstellt.

Sie bietet grundsätzlich die Möglichkeit, unabhängig von den Festlegungen des Kostenmietrechts die Förderungskonditionen zwischen Förderungsgeber und Investor frei zu vereinbaren. Von dieser Möglichkeit wurde aber seit Einführung dieses Förderungsweges im Jahre 1989 – trotz gestiegenen Anteils – bis jetzt noch wenig Gebrauch gemacht. Nicht nur Bewilligungsmiete und Bindungsdauer, sondern auch der staatliche Förderungsbetrag wurde im allgemeinen den Bewilligungsstellen durch die Länder zentral vorgegeben.

Mit der vereinbarten Förderung wurden neue Investoren für den sozialen Wohnungsbau gewonnen. Es handelt sich um Privatinvestoren, die bisher durch die langen Bindungsfristen des sozialen Wohnungsbaus von Engagements abgehalten wurden.

Die vereinbarte Förderung ermöglicht die Festlegung von Einkommensgrenzen entsprechend den regionalen Besonderheiten und den politischen Zielvorstellungen der Förderungsgeber. Sie ist mit einer erheblichen Verringerung der staatlichen Fördermittel pro Wohnung verbunden. Dies veranlaßte die Gemeinden in Gebieten mit überdurchschnittlichen Bau- und Bodenkosten zu einer kommunalen Zusatzförderung in teilweise erheblicher Höhe entsprechend der von ihnen eingeschätzten Dringlichkeit des Bedarfs an belegungsgebundenen Wohnungen und ihren finanziellen Möglichkeiten. Es ist damit sichergestellt, daß direkt geförderte Wohnungen nur dort gebaut werden, wo ein dringender Bedarf besteht.

Die vereinbarte Förderung war bisher typischerweise mit zehnjährigen Mietpreisbindungen und Belegungsrechten verbunden. Es lassen sich aber auch erheblich längere Fristen vereinbaren.

Die Förderung im ersten Förderungsweg ist an das Kostenmietrecht der Zweiten Berechnungsverordnung gebunden. Es berücksichtigt insbesondere nicht die mit Wohnungsbauinvestitionen verbundenen Steuervorteile. Um diese abzugelten, können zwar Kosten- und Aufwandsverzicht der Investoren vereinbart werden, eine Anpassung an die jeweilige besondere Situation der Investoren und Objekte ist jedoch schwerer möglich als bei der vereinbarten Förderung. Zudem ist dieser Förderungsweg mit sehr langen Bindungsfristen verbunden, die viele Investoren abschrecken. Außerdem gilt für den ersten Förderungsweg die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG.

Der zweite Förderungsweg wird fast ausschließlich für die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums genutzt. Für die Förderung von Mietwohnungen hat er ähnliche Nachteile wie der erste Förderungsweg.

127. Abgeordneter
**Ludwig
Stiegler**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen für Versicherungsgesellschaften, in Wohnungen für einkommensschwache und am Markt benachteiligte Haushalte zu investieren, und was wird sie gegebenenfalls vorschlagen, um die Versicherungsgesellschaften zu veranlassen, sich mehr als bisher für diesen Personenkreis zu engagieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 3. Februar 1992**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Wohnungen für einkommensschwache und am Markt benachteiligte Haushalte werden überwiegend von den für die Direktförderung zuständigen Bundesländern gestaltet. Für die angesprochene Investorengruppe ist dabei insbesondere von Bedeutung, in welchem Umfang die Förderung über Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen anstelle von verbilligten Darlehen erfolgt. Die Bundesregierung hat mit dem dritten Förderungsweg weitergehend als zuvor die nötigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, innerhalb derer die Länder bei der Ausgestaltung der Förderprogramme flexibel auf die Bedürfnisse verschiedener Investorengruppen und damit auch der Versicherungsunternehmen eingehen können.

Anlage

Geförderte Wohnungen nach Förderungswegen in den alten Bundesländern

	1. Fw	2. Fw in 1000	3. Fw insgesamt	Anteil Mietwohnungen an allen geför- derten Mietwohn.
1989	34 (47/53) ¹⁾	16 (1/99) ¹⁾	18 (95/ 5) ¹⁾	51%
1990	39,8 (69/21) ¹⁾	20,0 (1/99) ¹⁾	32,9 (90/10) ¹⁾	52%
1991 (Januar – September)	21,6 (70/30) ¹⁾	11,0 (5/95) ¹⁾	27,5 (96/ 4) ¹⁾	63%

¹⁾ Aufteilung auf Miet- und Eigentümerwohnungen in % entsprechend den Programmierungen der Länder.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung
und Technologie**

128. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung die Gründe für das Ausscheiden mehrerer Institutionen aus dem Gemeinschaftsprojekt einer Teleskopstation auf dem „Mount Graham“ im US-Bundesstaat Arizona bekannt, an dem das Max-Planck-Institut für Radioastronomie beteiligt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 4. Februar 1992**

Nach Auskunft der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) haben sich zwei Organisationen von dem Projekt zurückgezogen. Die Smithsonian Institution beteilige sich nunmehr an einem Vorhaben auf Hawaii, weil sie hinsichtlich des Standorts Mount Graham unkalkulierbare Zeitverzögerungen wegen der von Gegnern dieses Standorts betriebenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren befürchtete. Die Ohio State University habe sich aus finanziellen Gründen einstweilen von dem Projekt zurückgezogen.

129. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, gegebenenfalls auf das Max-Planck-Institut dahin gehend einzuwirken, daß es sich, ebenso wie andere an dem Projekt interessierte Institutionen, an der Suche nach einem geeigneten Alternativstandort beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 4. Februar 1992**

Die MPG hat mitgeteilt, sie werde das von ihr zusammen mit der University of Arizona gebaute Teleskop nur betreiben, wenn die zuständigen Behörden der USA den Standort für die vorgeschlagene wissenschaftliche Nutzung freigeben. Die University of Arizona habe von Beginn der Überlegungen an, den Mount Graham für die Astronomie zu erschließen, in Kontakt zu den wichtigsten Verbänden und Vereinigungen der Indianer gestanden, die keine Einwände gegen den Standort geltend gemacht hätten. Es erscheint richtig, daß die MPG das Ergebnis der in den USA laufenden Diskussionen und Verfahren nunmehr abwartet. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in diese inneramerikanischen Vorgänge einzugreifen.

130. Abgeordnete
**Jutta
Müller**
(Völklingen)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß sich das mit Steuermitteln geförderte Max-Planck-Institut für Radioastronomie auf dem US-Berg Mount Graham an einem Teleskopprojekt beteiligt, bei dem die existentiellen Interessen der San Carlos Apachen bedroht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 4. Februar 1992**

Nach Auskunft der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) haben Vertreter der San Carlos Apachen inzwischen Klage gegen den Weiterbau des „Mount Graham International Observatory (MGIO)“ erhoben. Bei dem Verfahren wird zu begründen sein, ob wesentliche Interessen des Apachenstammes durch das Projekt berührt werden. Die MPG wird das zusammen mit der University of Arizona vorgesehene Radioteleskop nur betreiben, wenn die zuständigen Behörden in den USA den Standort für die beabsichtigte wissenschaftliche Nutzung freigeben. Die Haltung der MPG ist nicht zu beanstanden.

131. Abgeordnete
**Jutta
Müller
(Völklingen)
(SPD)**

Wie beurteilt die Bundesregierung die von den San Carlos Apachen einmütig in zwei Resolutionen zum Ausdruck gebrachte Forderung, daß auf dem Mount Graham kein Observatorium gebaut werden soll, weil der Berg für ihre kulturelle Identität und die Pflege ihrer traditionellen Stammes-sitten von großer Bedeutung ist, und sieht die Bundesregierung gerade im 500. Jahr der Kolonialisierung Amerikas eine ethisch-moralische Verpflichtung, sich für den Stopp dieses Projektes einzusetzen, auch im Sinne einer europäischen Mitverantwortung für den gewaltsamen Tod von vielen Millionen Ureinwohnern Amerikas?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 4. Februar 1992**

Die MPG hat mitgeteilt, die University of Arizona habe von Beginn der Überlegungen an, den Mount Graham für die Astronomie zu erschließen, in Kontakt zu den wichtigsten Verbänden und Vereinigungen der Indianer gestanden, die keine Einwände gegen den Standort geltend gemacht hätten. Es erscheint richtig, daß die MPG das Ergebnis der in den USA laufenden Diskussionen und Verfahren nunmehr abwartet. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in diese inneramerikanischen Vorgänge einzugreifen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft**

132. Abgeordnete
**Hanna
Wolf
(SPD)**

Wie viele „Berufsschulschwänzer“ sind im abgelaufenen Schuljahr 1990/91 mit einer Geldbuße belegt bzw. zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden (s. SZ 19./20. Oktober 1991 „Mit Erzwingungshaft und Arrest gegen Berufsschulschwänzer“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Torsten Wolfgramm
vom 29. Januar 1992**

Die Berufsschule ist wie andere Formen des beruflichen und allgemeinbildenden Schulwesens entsprechend der grundgesetzlichen Regelung Angelegenheit des jeweiligen Landes. Die Bundesregierung verfügt über keine Zahlen darüber, wie viele „Berufsschulschwänzer“ mit einer Geldbuße belegt bzw. zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

133. Abgeordnete Aus welchen Gründen sind die Jugendlichen
Hanna ihrer Berufsschulpflicht nicht nachgekommen?
Wolf
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Torsten Wolfgramm
vom 29. Januar 1992**

Der Bundesregierung liegen entsprechend der voraufgehenden Antwort keine Angaben dazu vor, aus welchen Gründen die bestraften Jugendlichen, die laut dem von Ihnen herangezogenen Zeitungsartikel (SZ vom 19./20. Oktober 1991 S. 13) Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag sind, ihrer Berufsschulpflicht nicht nachgekommen sind. Die Problematik des „Berufsschulschwänzens“ dürfte nahezu ausschließlich für diese Gruppe zutreffen, jedoch kaum für in einem Ausbildungsvertrag stehende Jugendliche, die auch das in der Berufsschule vermittelte Fachwissen für die Ausbildungsabschlußprüfung benötigen.

134. Abgeordnete Welche Maßnahmen wurden alternativ zu Geld-
Hanna bußen und Gefängnisstrafen ergriffen?
Wolf
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Torsten Wolfgramm
vom 29. Januar 1992**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Maßnahmen alternativ zu Geldbußen und Gefängnisstrafen zur individuellen Erfüllung der Berufsschulpflicht ergriffen wurden. Nicht bekannt ist auch, ob und inwieweit in Bayern, auf dessen Schulpflichtgesetz Sie Bezug nehmen, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird: „Berufsschulpflichtige, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, können auf Antrag bei Härtefällen vom Besuch der Berufsschule befreit werden“ (Bayerisches SchPG, Artikel 14 Abs. 4 Satz 1).

135. Abgeordnete Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregie-
Hanna rung, auf die KMK einzuwirken, z. B. den Arti-
Wolf kel 19 Abs. 1 Satz 3 des Schulpflichtgesetzes in
(SPD) Bayern und analog in anderen Bundesländern zu
 streichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Torsten Wolfgramm
vom 29. Januar 1992**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, auf die KMK einzuwirken, z. B. den Artikel 19 Abs. 1 Satz 3 im Bayerischen Schulpflichtgesetz und analog in Schulpflichtgesetzen anderer Bundesländer zu streichen, der Geldbußen bei vorsätzlicher Nicht-Teilnahme an verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen für Schulpflichtige aller Schularten – nicht nur für Berufsschüler – vorsieht.

Ein Ansatzpunkt gegen das „Berufsschulschwänzen“ von Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis könnte in der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gesehen werden. Manche Bundesländer bieten für diese Jugendlichen einjährigen Vollzeitunterricht in der Berufsschule an, durch den der Teilzeitunterricht kumuliert und die Berufsschulpflicht erfüllt wird. Auch eine Steigerung der Attraktivität dieses Unterrichts dürfte bei den Jugendlichen und ihren Beschäftigungsbetrieben u. ä. zu einer höheren Akzeptanz führen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

136. Abgeordneter Welche Mittel sind aus den Einzelplänen 23 und
Joachim 05 für Äthiopien einschließlich Eritrea nach dem
Graf von Schönburg- Mai 1991 abgeflossen?
Glauchau
(CDU/CSU)

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Februar 1992**

Aus dem Einzelplan 23 (BMZ) sind zwischen Juni und Dezember 1991 insgesamt 84,08 Mio. DM für Maßnahmen in Äthiopien einschließlich Eritrea abgeflossen (Ist-Ausgaben), davon für bilaterale Projekte der TZ i. e. S. 5,69 Mio. DM, Vorhaben der Kirchen 7,99 Mio. DM, Nahrungsmittelhilfe 40,90 Mio. DM sowie – anteilig für Äthiopien aus einem aus Titel 89603 finanzierten Programm zur logistischen Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe-Lieferungen nach Afrika – weitere 29,50 Mio. DM.

Die Abflüsse aus dem Einzelplan 05 (AA, Humanitäre Hilfe) beliefen sich im gleichen Zeitraum auf 6,52 Mio. DM.

137. Abgeordneter Welche Zusagen für welche Zwecke sind seitdem
Joachim völkerrechtsverbindlich erfolgt oder aus früherer
Graf von Schönburg- Zeit noch offen?
Glauchau
(CDU/CSU)

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Februar 1992**

Zwischen Juni und Dezember 1991 wurden im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit Projekte und Programme mit einem Volumen von 106,50 Mio. DM neu zugesagt, bewilligt bzw. frühere Zusagen aktiviert. Im einzelnen:

Finanzielle Zusammenarbeit

– Warenhilfe II	7,0 Mio. DM
– Sektorales Einfuhrprogramm für die Privatwirtschaft	12,0 Mio. DM
– Sektorprogramm Wasserversorgung und -entsorgung (aktiviert)	13,0 Mio. DM
– Integrierte Waldbewirtschaftung Dodola/Adaba – Tropenwaldprogramm – (aktiviert)	10,0 Mio. DM

Technische Zusammenarbeit i. e. S.

– Wiedereingliederung von Ex-Soldaten und Vertriebenen	6,0 Mio. DM
– Soforthilfe Wasserversorgung Tigre	2,0 Mio. DM
– Logistikhilfe Kirchengruppe JRP	4,0 Mio. DM
– Awassa College of Agriculture	3,0 Mio. DM
– Integrierte Waldbewirtschaftung Dodola/Adaba (aktiviert)	9,0 Mio. DM

Technische Zusammenarbeit i. w. S.

– Reintegrationsprogramm für Flüchtlinge (Fachkräfteprogramm)	12,0 Mio. DM
– Nahrungsmittelhilfe	24,0 Mio. DM
– Projekte der Kirchen	4,5 Mio. DM

138. Abgeordneter **Joachim Graf von Schönburg-Glauchau** (CDU/CSU) Wann werden die nächsten Regierungsverhandlungen stattfinden, und welche Prioritäten hat die neue äthiopische Regierung dafür bekanntgegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Februar 1992**

Eine Delegation der Bundesregierung wird sich Anfang Februar d. J. in Äthiopien aufhalten, um Gespräche über Rahmenbedingungen und die Konkretisierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu führen.

Die entwicklungspolitischen Prioritäten der äthiopischen Regierung ergeben sich aus der aktuellen Lage des Landes: Beseitigung von Kriegsfolgen (insbesondere in den vom Bürgerkrieg besonders betroffenen Gebieten), Wiederankurbelung und Reform der Wirtschaft, Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, Beseitigung bestehender regionaler Ungleichgewichte.

139. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD) Welche Projekte in Honduras werden von der Bundesregierung finanziell, personell oder materiell unterstützt, und gedenkt die Bundesregierung in Zukunft diese Projekte weiter zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 3. Februar 1992**

Schwerpunkte der bilateralen Zusammenarbeit mit Honduras sind:

- Ländliche Infrastrukturmaßnahmen (Elektrifizierung, Trinkwasser-/Sanitärversorgung, Einfachwohnungsbau),
- Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (einschließlich Tropenwald),
- Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich.

Die Vorhaben der bilateralen FZ und TZ, die vor allem der armen Bevölkerung zugute kommen, sind nachfolgend aufgeführt.

Die Weiterförderung des Vorhabens erfolgt je nach Projektverlauf und entwicklungspolitischer Notwendigkeit unter Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen in Honduras. Bei der weiteren Gestaltung unserer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit werden die politischen Rahmenbedingungen der Menschenrechte wie bisher berücksichtigt.

I. Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit

1. Wasserkraftwerk El Cajon
2. Einfachwohnungsbau auf dem Lande I
3. Studien- und Fachkräftefonds I
4. Ländliches Sanitärprogramm
5. Einfachwohnungsbau auf dem Lande II
6. Studien- und Fachkräftefonds II
7. Ländliche Elektrifizierung I
8. Städtische Wasserversorgung /Abwasserentsorgung
9. Regionalentwicklung Santa Barbara
10. Einfachwohnungsbau in Städtischen Randgebieten III
11. Studien- und Fachkräftefonds III
12. Sozialer Investitionsfonds
13. Strukturhilfeanpassung
14. Ersatzteillieferung für das Wasserkraftwerk El Cajon
15. Ressourcenschutz und Forstentwicklung „La Mosquitia“
16. Ländlicher Wegebau (geplant)
17. Maßnahmen im Sektor Umweltschutz (geplant)

II. Vorhaben der bilateralen Technischen Zusammenarbeit

1. Förderung der sozialen Waldwirtschaft
2. Studien- und Fachkräftefonds
3. Beratung im Sektor Umweltschutz (geplant)
4. Förderung der Planungsbehörde SECPLAN (geplant)
5. Ausbildung und Beratung im Pflanzenschutz (geplant)
6. Grundschulerziehung (geplant)

Bonn, den 7. Februar 1992

